

Zeitschrift: Taschenbücher der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: - (1921)

Artikel: Landamman Oberst Samuel Schwarz (1814-1868) und die Übergangszeit im 1850-1870 Aargau

Autor: Hunziker, Otto

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-111121>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Landammann
Oberst Samuel Schwarz
(1814—1868)
und die Übergangszeit
1850—1870
im Aargau



Don Otto Hunziker,
Gerichtspräsident, Zofingen



Einleitung

Unter einer rauschenden Linde beim Kirchlein auf Kirchberg steht das Grabdenkmal des eidgenössischen Obersten und aargauischen Regierungsrates Samuel Schwarz, ein sprechendes Denkzeichen für die Anerkennung und Verehrung, welche das mit ihm lebende und strebende Geschlecht unseres Volkes diesem Manne dargebracht hat.

Die Laufbahn und das Lebenswerk von Landammann Schwarz verdient auch die Beachtung der Nachwelt. Nicht nur ist die grundlegende Verfassungs- und Gesetzgebungsarbeit, die in der Übergangszeit 1850—1870 im Aargau zu leisten war, enge mit seinem Namen verknüpft. Schwarz bildet einen Typus eines republikanischen schweizerischen Staatsmannes der neuen Eidgenossenschaft nach 1848. Die kriegerische Zeit der freischarenzüge, des Sonderbundes und der innerkantonalen Volksaufstände der 30er und 40er Jahre verlangte von den leitenden Staatsmännern andere Eigenschaften als heutzutage. Das Volk sah in seinen Führern nicht bloß die Ressortchefs für bestimmte Departemente, sondern die Führer der öffentlichen Meinung und der gesamten Staatsarbeit. Universalität, nicht Spezialität des Wirkens war das Gebot der Zeit. Dem Ideal eines Staatsmannes, wie es sich das Volk seines Zeitalters wünschte, entsprach selten einer in höherem Maße als Landammann Schwarz. In den gefahrdrohenden Zeiten erblickte das Volk in ihm einen seiner fähigsten eidgenössischen Truppenführer. In der innern Staatsverwaltung trat er sozusagen in allen Fragen der verschiedensten Gebiete als tätiger Arbeiter für einen dem Volke dienenden Fortschritt

auf. Es gibt fast kein Gebiet der Staatsverwaltung, in dem er nicht als scharfsinniger Jurist und verständnisvoller Volkswirtschafter fördernd gearbeitet hätte, sei es das Armenwesen und die fabrikgesetzgebung, sei es die Steuergesetzgebung oder die Staats- und Volkswirtschaft, die Beamtenorganisation oder die Rechtspflege. In allen Zweigen des Staatslebens hat er seine Arbeitskraft betätigt. Das ist das wahrhaft Achtung gebietende an der Lebensarbeit dieses Mannes. fügt man hinzu, daß sein schlichtes Wesen und sein gerader Charakter in mannigfachem Verkehr mit dem Volk sich zwei Jahrzehnte lang in treuem Dienste für Staat und Volk bei Klein und Groß ein hohes Maß persönlicher Zuneigung erworben hat, so begreift man, warum das aargauische Volk seiner Zeit in ihm seinen erklärten Liebling, den „Hausvater des Kantons“, wie er in einem Nachruf genannt wird, erblickte.

All diese Gründe rechtfertigen reichlich die Aufzeigung der verschiedenen Stufen im Lebensgang von Landammann Schwarz.

Jugend und Berufsbildung

Samuel Schwarz wurde am 5. März 1814 in Mülligen, seinem an der Reuß freundlich gelegenen Heimatdorf, geboren als Sohn des Samuel Schwarz und der Elisabeth geb. Wüst. Die Familie Schwarz stammte ursprünglich von Remigen. Vater Schwarz betrieb die Mühle von Mülligen. Er hatte in öffentlichen Fragen bereits ein gewichtiges Wort. Er war bis in sein hohes Alter Mitglied des Grossen Rates.

Die frühe Jugend verbrachte Schwarz in Mülligen. Die Bezirksschule besuchte er in Lenzburg. Hernach durchlief er das Gymnasium der aargauischen Kantonsschule in Aarau. Zum Studium der Rechtswissenschaft bezog er dann die neugegründete Hochschule in Zürich und vollendete seine juristischen Studien in Heidelberg. Um sich den Ausdruck der französischen Sprache anzueignen, besuchte er alsdann noch eine Zeitlang die Akademie von Lausanne. Im Jahr 1839 bestand er das aarg. Staatsexamen und wurde als Fürsprech patentiert. Er ließ sich im gleichen Jahr als Anwalt in Brugg nieder. Durch seine gediegenen Kenntnisse, seinen Fleiß und seinen Sinn für das allgemeine Wohl erwarb er rasch das Zutrauen der Bevölkerung.

Das sind die Markzeichen der Entwicklungszeit von Schwarz. Sie weichen nicht erheblich von denjenigen anderer Berufsgenossen ab. Hervorzuheben ist aber doch wohl die Tatsache, daß Schwarz schon in früher Jugend vom Elternhaus entfernt seine Ausbildung holen mußte, ein Moment, das für die Bildung eines durchaus selbständigen Charakters nachhaltig wirken mußte.

Im Großen Rate

Am 2. Mai 1842 wählte der heimatliche Wahlkreis Windisch Samuel Schwarz zum Mitglied des Großen Rates. Er betritt damit die Arena der kantonalen Politik, die damals von lebhaften Kämpfen widerhallte. Im vorigen Jahr hatte der aarg. Große Rat die sämtlichen noch bestehenden Klöster unter der Anklage aufrührerischer Umtriebe aufgehoben. Und in den folgenden Jahren hatte sich der Kanton Aargau auf den eidgen. Tagsatzungen wegen dieser Beschlüsse zu verantworten, wobei es bis zur Gründung des Sonderbundes durchaus unsicher war, ob sich eine Mehrheit der eidgen. Stände für die Politik des Aargaus ergeben werde. In den Verhandlungen des aarg. Großen Rates hatte außerdem im Jahr 1842 die Opposition Joh. Nepomuk Schleunigers eingesetzt, der die Klösteraufhebungsbeschlüsse rückgängig machen wollte und auf eine Trennung des Kantons in einen katholischen und einen protestantischen Halbkanton hinarbeitete.

Die Signatur dieser Jahre des innern und äußern Kampfes in unserm Kanton liegt darin, daß die Leitung der aargauischen Politik von der großen Mehrheit des aargauischen Volkes und des Großen Rates zutrauensvoll einigen markanten Führern überlassen war: den Regierungsräten frey-Herosée und Friedrich Siegfried als den entschlossenen Regierungsmännern und Militärs aus dem reformierten Aargau, dem diplomatisch veranlagten, ebenfalls der Regierung angehörenden Jos. Fidel Wieland und dem Volksmann Augustin Keller, diese letzten zwei aus dem katholischen Landesteil. Eine in ihrer ausgesprochenen

Schärfe manchmal von den übrigen Führern abweichende Stellung nahm Regierungsrat Franz Waller ein. Aber unter diesen führenden Männern waren in all' den wichtigen Debatten und Kämpfen die Rollen derart verteilt und sozusagen in festen Händen, daß für einen Neuling wie Schwarz in diesen konfessionellen Fragen wenig zu tun übrig blieb. Überdies scheint es Absicht und Plan gewesen zu sein, daß die Vertreter des reformierten Landesteils sich nicht allzusehr ins Vordertreffen gegen die Bestrebungen der Opposition aus dem katholischen Landesteil stellten, sondern diese Rolle vornehmlich den radikalen Katholiken Keller, Waller und Wieland überließen.

Dessenungeachtet war es für einen Abgeordneten des reformierten Landesteils zu damaliger Zeit selbstverständlich, daß er zu der radikalen Mehrheit des Rates hielt. Die katholische Opposition vereinigte in den entscheidenden Fragen nicht mehr als 34—38 Stimmen gegen jeweilen ca. 130—140 von der radikalen Mehrheit auf sich. Und eine Mittelpartei gab es nicht. Auch Schwarz hielt konsequent zu der kirchlichen Politik der radikalen Regierung, ohne daß er öfters in die hin- und herwogenden Debatten eingriff. Ein einziges Mal geschah es. Unläßlich der Großeratsverhandlung über die Tagsatzungsinstruktion zur Auflösung des Sonderbundes¹ hatte ein Mitglied der Opposition (Wiederkehr) den Antrag eingebracht, der Große Rat soll gegen die Behandlung der Waadtländer reformierten Geistlichkeit durch die dortige radikale Regierung Protest einlegen. Als Antwort darauf frägt Schwarz die Regierung seinerseits an, warum man nicht gegen die Luzerner Regierung Reklamationen erhebe, da sie die Auslieferung des im Aargau wegen hochverräterischer Umtriebe

¹ Großeratsverh. v. 25. Juni 1846, S. 300 ff.

verurteilten J. N. Schleuniger verweigere. Der Rat beschließt auf seinen Antrag, es sei die Angelegenheit eventuell auf der Tagsatzung zur Sprache zu bringen. Weitere Folgen scheint die Anregung allerdings nicht gehabt zu haben. Aus dieser Äußerung ist aber immerhin ersichtlich, auf welche Seite sich Schwarz in diesen politischen Kämpfen gestellt hat. Wie sich übrigens in seiner Familie überliefert hat,¹ nahm Schwarz 1845 auch am zweiten freischarenzug gegen Luzern teil und wäre bei Malters beinahe in Gefangenschaft geraten. Sein Bruder Joh. Jakob, der mit ihm zu diesem freischarenzug auszog, wurde gefangen und mußte mit den andern aargauischen Gefangenen von der aargauischen Regierung gegen ein von Luzern verlangtes Lösegeld befreit werden.

Unter den erwähnten Verhältnissen war somit damals für Schwarz das Betätigungsgebiet im aarg. Parlament, zumal in konfessionell-politischen Fragen nicht eben ein großes. Über gerade dieser Umstand hat ihn vielleicht veranlaßt, seine Aufmerksamkeit und seine Arbeitskraft anderen Gebieten des öffentlichen Lebens zuzuwenden. Sein erstes Wort sprach er bezeichnender Weise in einer militärischen Angelegenheit, indem er für die Dienstpflicht der Israeliten, im Gegensatz zu einem andern Vorschlag, der die Israeliten vom Wehrdienst befreien wollte, eintrat.

Bei Beratung des neuen fabrikpolizeigesetzes 1843 verwendete er sich neben Keller und Waller warmherzig für diese der damaligen Zeit doch noch fremde Neuerung des gesetzlichen Arbeiterschutzes.

Der Rat zog das junge Mitglied bald zur Mitwirkung in wichtigen Stellungen heran: Als Sekretär des Großen Rates (1844), als Mitglied der Staatsrechnungskommission

¹ Mitteilung des Sohnes, Hrn. Forstverwalter Schwarz in Zofingen.

(1844), ferner der Kommission für die Vorberatung der eidgen. Instruktion für die Tagsatzungsabgeordneten (1845). Über den damals in Arbeit genommenen Bau der Seetalstrassen besorgte er als Kommissionspräsident die Berichterstattung.

Wo immer Schwarz in die Debatten des Rates eingriff, sehen wir ihn auf der Seite des kulturellen Fortschrittes. Das Begnadigungsgesuch einer Kindsmörderin, die zum Tode verurteilt wurde, gibt ihm Anlaß, sich grundsätzlich gegen die Todesstrafe auszusprechen: „Die Exekution der Todesstrafe“, führte er u. a. aus, „ist auch nie geeignet, die Volksfitten zu mildern, und viele Todesurteile gereichen einem Staate ebenso wenig zur Ehre wie viele Tote dem Arzt“. Auf seinen Antrag wird die Verbrecherin zu lebenslänglicher Kettenstrafe begnadigt.¹ Bei der Vorberatung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gehörte er der siebenköpfigen Grossratskommission an. In der Behandlung vor dem Rat tritt er erfolgreich für die Bestimmung ein, die dem Frauengut eine Sicherstellung bis auf die Hälfte des eingekehrten Betrages einräumte, eine Bestimmung, die damals für das Fricktal neu war und deshalb in der Beratung angefochten wurde.

Einen ausgesprochenen Eifer legte Schwarz für die Ausgestaltung unseres Militärwesens an den Tag. Die damalige Zeit drängte den Männern des Fortschritts in unserm Land wohl immer mehr die Überzeugung auf, daß die Errichtung eines schweizerischen Bundesstaates angesichts der entschlossenen, zum Bruch bereiten Haltung der Sonderbundskantone nur unter dem Druck der Waffen möglich werde. Die Bestrebungen zur Verbesserung des Militärwesens in den fortschrittlichen Kantonen, zumal auch in

¹ Grossratsverhandlungen 1845, S. 305.

dem bedrohten Aargau, können deshalb nicht etwa als Nachahmungen eines fremden „Militarismus“ abgetan werden. Sie waren sehr notwendige Mittel der damaligen fortschrittlichen Politik im Schweizerland. für die Verbesserung des Wehrwesens in unserm Kanton haben Regierungsrat frey-Herosée und Schwarz das Meiste getan. Schon 1844 verwendeten sich beide energisch für den Bau einer neuen kantonalen Kaserne in Aarau. Und zwei Jahre später vertrat dann Schwarz als Kommissionspräsident das bezügliche Ausführungsdekret. für die damalige Zeit war dieser Neubau eine ansehnliche Leistung des Kantons. Die Gemeinde Aarau hatte einen Beitrag von 20,000 fr. zu leisten, sowie ihre Steinbrüche unentgeltlich zum Zweck des Baus offen zu halten. Die übrigen Kosten des auf 100,000 fr. veranschlagten Baus trug der Staat.¹

Inzwischen hatte die Zuspiitung der eidgen. Verhältnisse zum bewaffneten Einschreiten der Tagsatzung gegen den Sonderbund geführt. Schwarz machte den feldzug als eidgen. Stabshauptmann mit.

Rasch folgten sich die Ereignisse in der Eidgenossenschaft: die Schaffung der neuen Bundesverfassung und die Bestellung des 7köpfigen Bundesrates. Unter den neuen Bundesräten befand sich auch der aarg. Regierungsrat frey-Herosée. Als dessen Nachfolger wählte dann am 20. Dezember 1848 der Große Rat fürsprech St. Schwarz zum Mitglied des „Kleinen Rates“ unseres Kantons. Neben seinen reichhaltigen Kenntnissen wird dabei auch sein militärisches Geschick in die Wagschale gefallen sein, indem sein Vorgänger der Militärkommission vorstand.

¹ Grossratsverhandlungen 1844, S. 517 und 1846, S. 132.

Regierungsrat

Der aarg. Regierung nach 1848 fiel wiederum eine wesentlich andere Aufgabe zu, als in den voraufgegangenen Jahren des politischen Kampfes. Während in den 40er Jahren noch ganz ernsthaft der innere Halt des Kantons gefährdet war, indem wiederholt die Trennung des Kantons in eine reformierte und eine katholische Hälfte verlangt wurde, mußten diese Bestrebungen mit der Auflösung des Sonderbundes und der Aufrichtung der neuen Bundesverfassung als endgültig gescheitert gelten. Den auf Beunruhigung hinzielenden Bewegungen im katholischen Landesteil entzog sich von selbst die Aussicht auf einen Erfolg. Und in den reformierten Gegenden fing man an, das Hauptgewicht auf eine Verbesserung der inneren Verwaltung und der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kantons zu verlegen. Der Regierung fiel die Aufgabe zu, nach den Erschütterungen der vorhergehenden Periode die Kräfte des Landes wieder zu gemeinsamer Arbeit zu sammeln. Die Führer der Kampfperiode lenkten nicht mehr mit gleichem Eifer in den ruhigen Kurs der notwendigen Entwicklung ein. Neue unverbrauchte Kräfte wurden nötig. Anfangs der 50er Jahre traten Waller und Siegfried ins Privatleben über, Wieland schied 1852 plötzlich dahin. Die Aufgabe der inneren Festigung des Kantons fiel neben Emil Welti und nachher auch Augustin Keller namentlich auch dem allgemein beliebten und arbeitsfreudigen Regierungsrat Schwarz zu.

Zunächst scheinen allerdings im Kollegium des Regierungsrates gerade mit dem Eintritt von Schwarz Un-

stimmigkeiten aufgetreten zu sein — es handelte sich um die Wahl des Bezirksarztes von Narau, bei welcher der Regierungsrat den Vorschlag von Schwarz, der auf Dr. Thuet lautete, nicht zustimmte. Schwarz reichte dem Großen Rat am 4. Mai 1849 wieder seine Demission ein. „... Ereignisse, die im Schoß des Kleinen Rates vorgekommen und leicht geeignet seien, das Benehmen der Behörde zu mißdeuten, legen ihm — als dem veranlassenden Teil — die Pflicht auf, sein Amt in die Hände des Großen Rates zurückzulegen.¹“ Auf Antrag von Oberrichter fröhlich und nach einem die kurze Tätigkeit und Pflichttreue des Kollegen sehr anerkennenden Votum von Reg.-Rat Wieland wird jedoch dieser Rücktrittserklärung keine Folge gegeben.

Die Organisation des damaligen „Kleinen Rates“ war in einigen Hauptpunkten wesentlich verschieden von derjenigen unseres heutigen Regierungsrates. Statt des heutigen Direktorialsystems bestand in der Arbeitszuteilung das Kommissionalsystem. Nach dem Organisationsgesetz vom 14. Christmon. 1841² bestanden nur für 2 Verwaltungszweige des Kleinen Rates Departemente: für das Innere (Naturalisationen, Civilstands- und Bürgerrechtsachen, Gemeindeverwaltung, nebst Einschluß des Rechnungs- und Steuerwesens der Gemeinden, Handels-, Industrie- und Gewerbeangelegenheiten, Maß und Gewicht, Wahlen, Grenzen); sodann ein zweites Departement, das Polizeidepartement (Ordnung und Sicherheit, Leitung des Landjägerkorps, Lebensmittel-, Feuerpolizei-, Fremden-, Pass-, Hausier- und Marktessen). Außer diesen 2 Departementen wurde die übrige Geschäftsführung innerhalb des Kleinen

¹ Großeratsverh. v. 7. Mai 1849, S. 115.

² Ges.-Slg. a. f. 1, S. 268 ff.

Rates Kommissionen übertragen. Die wichtigste war die finanzkommission, welche auf die Dauer von 3 Jahren aus 3 Mitgliedern des Kleinen Rates gewählt wurde. Ihr fielen an Aufgaben zu: Verwaltung der Staatsgüter, Heldenanlagen, Postwesen, Forstwesen, Münzwesen, Salz-, Pulverhandlung, Jagd, Fischerei, Bergbau, direkte und indirekte Staatsabgaben, Brandversicherungsanstalt, Kontrolle und Aufstellung der Staatsrechnung, Voranschlag. Außer der finanzkommission bestanden: Eine Justizdirektion, eine Militärkommission, eine Baukommission, ein Kantonschulrat, ein reformierter und ein katholischer Kirchenrat, ein Sanitätsrat, eine Armenkommission. Die letztern Kommissionen standen unter der Leitung je eines Mitgliedes des Kleinen Rates, wurden aber im übrigen aus Mitgliedern außerhalb des Kleinen Rates zusammengesetzt. Unter vollziehenden Gewalt nahm so ein weiterer Kreis teil, als dies heute der Fall ist. Diese Verteilung der Arbeit auf eine größere Zahl von Mitarbeitern ließ es damals zu, daß den Mitgliedern des Kleinen Rates der Wohnsitz in der Hauptstadt noch nicht vorgeschrieben werden mußte.

Schwarz wurde bei seinem Eintritt zum Mitglied der Militärkommission, der Forstkommission, 1849 auch der finanzkommission gewählt.¹ Im Jahre 1849 hatte er im Großen Rat das neue Brandversicherungsgesetz in zweiter Lesung zu vertreten. Durch dieses Gesetz wurden Schätzungscreise geschaffen, die Feuerpolizei verbessert, und auch die Strohdachprämien eingeführt, die neben andern Ursachen den Rückgang des aargauischen Strohhauses bewirkten.

Ebenso fiel in seinen Amtsbereich der Entwurf eines neuen Forstgesetzes, das aber vom Großen Rat in der

¹ Dezennalregister der Regierungsratsverhandlungen 1840—1849.

Schlusabstimmung verworfen wurde, weil es, wie sich Augustin Keller ausdrückte, eine „zu große Hierarchie von Beamten“ bringe. Er wollte einen kantonalen Forstverwalter und sieben Bezirksförster einführen. Schwarz hatte schon in der Kommission eine Reduktion der Zahl von sieben Bezirksförstern vorgeschlagen, d. h. schon damals die Einführung der nachmaligen Kreisforstorganisation empfohlen.¹

Mit Energie wollte sodann im folgenden Jahr Schwarz an die Aufgabe herantreten, die neuen Bundesvorschriften über das Militärwesen im Kanton in die Tat umzusetzen. Der Bund schrieb vor, daß der Auszug alle 2 Jahre zur Instruktion einberufen werden soll, was erheischte, daß von den 6 aargauischen Bataillonen jedes Jahr 3 hätten einberufen werden sollen. Für 1850 und 1851 schlug aber die Staatsrechnungskommission die Einberufung von nur 2 Bataillonen vor. In einem energischen Votum forderte Schwarz in der Grossratsitzung vom 19. Dezember 1850 zu genauer Erfüllung der Bundespflichten auf. Sein Antrag auf Gutheizung des kleinrätslichen Budgetpostens, unterstützt durch Reg.-Rat Siegfried, wird nun mehrheitlich, wenigstens für 1851 angenommen. (Vgl. das Votum Schwarz in der Beilage.)

¹ Grossratsverh. 1849, S. 135 u. 164.

Verfassungswirren 1850—1852

Die Jahre 1850—1852 brachten für den Kanton Aargau bewegte Verfassungskämpfe. Die damalige Verfassung sah noch die alle 10 Jahre wiederkehrende Volksanfrage über die Revision der Verfassung vor. Das Volk hatte sich auszusprechen, ob es eine Gesamt- oder eine teilweise Revision der Verfassung wünsche. 1849 hat das Volk die Revisionsfrage bejaht und zwar eine Gesamtrevision gewünscht. Das Revisionswerk ist aber zum ersten Mal am 13. Oktober 1850 vom Volk verworfen worden. Auf die weitere Volksanfrage, ob die Fortsetzung der Revision gewünscht werde, bejahte das Volk die Frage neuerdings, wünschte aber nur eine teilweise Revision. Da jedoch die Volksabstimmung nicht abgeklärt hatte, welche Parteien der Verfassung abzuändern seien, waren im Grossen Rat die Meinungen geteilt, ob einfach der neu zu wählende Verfassungsrat den Anfang der Teilrevision bestimmen solle so nach Ansicht von A. Keller, Dösskel, fürsprech Suter, Dr. Fahrländer), oder ob durch eine neue Vorlage an das Volk die Gebiete der Verfassung, die einer Revision unterzogen werden, noch besonders bezeichnet werden sollen (fürsprech G. Jäger, Oberrichter fröhlich, Franz Waller, Schwarz). Der Große Rat schloß sich der Mehrheit dieser Kommission, d. h. der ersteren Meinung an. Der neue Verfassungsrat hatte demnach freie Hand in bezug auf die zu revidierenden Teile der Verfassung. Damit war aber das Revisionswerk noch keineswegs auf ein gutes Geleise gebracht; es gestaltete sich immer schwieriger. Im ganzen lösten sich 3 Verfassungsräte ab.

Das Werk des ersten Verfassungsrates ist, wie bereits erwähnt, in der Volksabstimmung vom 13. Oktober 1850 verworfen worden und zwar mit 18,511 gegen 9,225 Stimmen. Der zweite Verfassungsrat von 1851 arbeitete zwei Entwürfe aus, die aber beide, der eine am 18. Mai, der zweite am 20. Juli vom Volk abgelehnt wurden. Das Volk mußte sich alsdann am 24. August wiederum darüber aussprechen, ob die Revision fortzusetzen sei. Es bejahte auch diesmal wieder die Frage mit 19,806 gegen 5,228 Stimmen. Der dritte Verfassungsrat (vom Oktober 1851 bis Januar 1852), der von Reg.-Rat Wieland geleitet und dem Augustin Keller als Berichterstatter der Verfassungskommission angehörte, fand dann schließlich mit seinem Werk Gnade vor dem Volk. Dieser Verfassungs-entwurf wurde am 22. Februar 1852 mit 22,753 gegen 4,064 Stimmen angenommen. Als charakteristische Beurteilung dieser verschiedenen Verfassungsräte führen wir den Ausspruch von Dr. Thuet von Oberentfelden an, der sich im dritten Verfassungsrat über diese Verfassungswirren also äußerte: Er habe nach der Beratung des zweiten Verfassungsrates, nachdem dessen erster Entwurf abgelehnt worden, der Meinung Ausdruck gegeben, daß der Verfassungsrat abtrete und einem neuen Platz mache. Da habe man ihm geantwortet: „Aber Dökerli, was denkst auch! Was würde das für einen plebeischen Verfassungsrat geben! Man gab nun wirklich die Arbeit dem gleichen zweiten Verfassungsrat und dieser überhobelte denn auch wirklich die Arbeit in wenigen Tagen, aber so, daß sie nun noch glätter wurde und nur noch besser den Bach hinunterging.“ — Diese langwierigen Verfassungskämpfe waren nicht geeignet, das Ansehen des Kantons nach außen und innen zu stärken. Sie waren den damaligen politischen Führern unseres Kan-

tons peinlich. Und so ist es erklärlich, warum eine Reihe der ausgezeichnetesten Männer aus diesen Verfassungskämpfen ausschieden und eine Wahl in die späteren Verfassungsräte gar nicht mehr annahmen. Waller scheint schon nach der Ablehnung des ersten Verfassungsentwurfes die Geduld ausgegangen zu sein, er gehörte dem zweiten Verfassungsrat nicht mehr an, oder beteiligte sich wenigstens nicht mehr an dessen Diskussionen. Die Regierungsräte Siegfried und Schwarz waren im zweiten Verfassungsrat noch sehr tätig. Nachdem jedoch zwei Entwürfe dieses Rates verworfen waren, verzichteten sie ebenfalls darauf, dem dritten Verfassungsrat anzugehören. Diesem dritten Verfassungsrat gehörten von den bekannten Führern der damaligen Zeit nur Augustin Keller und Dr. Jos. fidel Wieland an.

Trotzdem wäre es natürlich ein Irrtum anzunehmen, das Werk der Verfassung von 1852 sei ausschließlich die Arbeit des dritten Verfassungsrates gewesen. In wichtigen Hauptzügen war die Verfassung schon in den früheren Verfassungsräten so festgestellt, wie sie nachher angenommen wurde. Die Abweichungen bestanden insbesondere in der Frage des Beamtenausschlusses, des Überweisungsrechtes und ähnlichen Fragen, die im letzten Verfassungsrat dann eine Lösung erhielten, die dem Volk besser zusagte. Und gerade der Umstand, daß solche Fragen, über die man in guten Treuen verschiedener Ansicht sein konnte, eine so peinliche Differenz zwischen Volk und Führung zu schaffen vermochte, wird der tiefere Grund zu der Verdrossenheit der leitenden Staatsmänner gewesen sein.

Dieser ungemütlichen Stimmung nach innen und außen, aber auch der Ruhe seiner unerschütterlichen Gesinnung entsprang wohl auch der Ausspruch von Schwarz, den er im Großen Rat am 6. Mai 1851 bei Anlaß eines Un-

standes mit Luzern tat:¹ „Auch muß ich gestehen, bekümmere ich mich wenig darum, wie man über den Aargau urteilt. Er mag tun, geben, zahlen so viel er will; er mag noch so edel und schweizerisch sein, so hat er nun einmal das Los, von Nachbarn getadelt und angegriffen zu sein. Freilich sind wir selbst daran schuld, oder vielmehr unsere Publizistik, die eben alles veröffentlicht, was uns kompromittieren kann und was einigermaßen gut ist, verschweigt.“

Die Verhandlungen dieser verschiedenen Verfassungsräte bieten aber insofern mannigfaches Interesse, als sie den historischen Maßstab fortschreitender staatlicher Auffassungen bilden. Zeit- und Streitfragen mehr grundsätzlicher Natur finden da von den verschiedenen staatspolitischen Gesichtspunkten aus ihre Erörterung.

Unser Staat von damals hatte noch reichlich mit seiner äußern Form zu kämpfen. Die Organisation des Regierungsrates, des Großen Rates und der Gerichte, dann aber namentlich auch schon die Teilnahme des Volkes an der Leitung der Staatsgeschäfte standen im Vordergrund der öffentlichen Diskussion. Der Regierungsrat wurde in der Zahl seiner Mitglieder von 9 auf 7 reduziert, mit der Verpflichtung für seine Mitglieder, in der Hauptstadt Wohnsitz zu nehmen. Sodann trachtete man nach einer Vereinfachung der Verwaltung und der Rechtspflege. Die Kreisgerichte (ein Dreierkollegium unter Vorsitz des Friedensrichters mit Urteilskompetenz bis 60 fr. Gesetz vom 10. Februar 1843) wurden abgeschafft.

Schwarz sprach sich wiederholt für eine Vereinfachung des bürgerlichen Prozeßrechtes aus, indem er für unsern Zivilprozeß statt des bisher völlig schriftlichen Verfahrens nur Klage und Antwort schriftlich, die übrigen Verhand-

¹ Grossratsprot. 1851, S. 67.

lungen mündlich wünschte — ein Vorschlag, der erst durch die ZPO von 1901 verwirklicht, aber im Grundsatz damals auf seinen Antrag hin in die Verfassung aufgenommen wurde.¹

Bei der Organisation der Bezirksgerichte schlug Schwarz vor, daß für die Wahl der Gerichtspräsidenten die Bezirkswahlversammlungen dem Großen Rat einen Dreiervorschlag zu machen hätten und nicht wie früher der Große Rat die Wahl frei treffen solle. Der Große Rat müsse bei den Wahlen doch auf die Empfehlungen der Landesgegenden abstehen. Er warnt, „mehr zu regieren als notwendig ist“. Diese Wahlart wurde angenommen.²

In bezug auf die Gestaltung der Volksrechte begrüßte es Schwarz sehr, daß im zweiten Verfassungsrat die zehnjährige Volksanfrage über die Revision der Verfassung fallen gelassen, dafür aber die Möglichkeit geschaffen wurde, daß 10.000 Bürger jederzeit eine Abstimmung über die Revision der Verfassung verlangen können (Verfassungsinitiative). Der letzte Verfassungsentwurf hat dann freilich die zehnjährige Volksanfrage doch wieder hergestellt. Sie verschwand erst in der Partialrevision von 1862/63. Als weiteres Volksrecht kannte schon der Entwurf von 1851 die Gesetzesinitiative (in § 44). Außerdem fügte der dritte Verfassungsrat von 1852 noch das Überufungsrecht gegenüber dem Großen Rate bei. (§ 49: 6000 Bürger können die Abstimmung verlangen.)

In der Frage der Stimmberechtigung sprach sich Regierungsrat Schwarz wiederholt und mit Wärme für

¹ Verfassungsratsverh. v. 1851, S. 264. Antrag Schwarz: „Schriftliche Anbringen dürfen lediglich zur Feststellung des tatsächlichen Streitverhältnisses und bloß insoweit die Rechtsicherheit erfordert, gestattet werden“.

² Verfassungsratsverh. 1851, S. 233.

den Grundsatz aus, daß mit der Milizpflicht (dem vollen-deten 21. Jahre) auch das Stimmrecht des Bürgers beginnen sollte, nicht erst mit dem 24. Altersjahr, wie die bisherige Verfassung vorsah:

„Sie muthen einem Minderjährigen zu, sich für das Vaterland und seine Institutionen zu schlagen und zu opfern und halten ihn dennoch für unsfähig, an den Beratungen Teil zu nehmen, welche diese Institutionen begründen. Ich halte solche Bestimmungen nicht nur für unbillig, sondern auch für ungerecht gegenüber einem Theil der Bevölkerung, von dem wir in keiner Weise denken können (namentlich in unserm Kulturstaat), daß er so unselbständige sei, wie man behaupten will.“ (Verh. des zweiten Verfassungsrates, 1851, S. 105.)

Der Vorschlag wurde aber erst im dritten Verfassungsrat, wo er von Oberstlieutenant Künzli (Vater des nachmaligen Oberst Arnold Künzli) wieder eingebracht wurde, in die Verfassung aufgenommen (Verfassungsrats-Verh. 1851/52, S. 526).

Eine große, der wahren Bedeutung der Frage nach viel zu große Rolle spielte schon damals der Beamtenausschluß aus dem Großen Rat. Diese Frage wird geradezu als die wichtigste der ganzen Verfassungsrevision bezeichnet. Es scheint eine allgemeine Antipathie gegen die akademischen Stilübungen in der Volksvertretung geherrscht zu haben. Schwarz konnte sich so wenig wie Augustin Keller und dessen Freunde, sowie später Emil Welti auf den engherzigen Standpunkt des Beamtenausschlusses stellen. Die Opposition der Führer vermochte aber das Schicksal dieser Frage nicht zu wenden. Der Beamtenausschluß scheint nun einmal zum Schibboleth der ganzen Verfassungsbewegung geworden und seine Ab-

Lehnung im zweiten Verfassungsentwurf scheint eine der Hauptursachen seiner Verwerfung durch das Volk gewesen zu sein. Im dritten Verfassungsrat wurde er wenigstens wie als eine unvermeidliche Notwendigkeit selbst von Männern wie Aug. Keller, der ihn vordem lebhaft ablehnte, hingenommen.¹ Beamte und Lehrer werden vom Grossen Rat ausgeschlossen.

Neben diesen Fragen mehr organisatorischer Natur erweiterte die Verfassungsrevision von 1850—1852 den Aufgabenkreis des Staates auch in anderer, politischer und volkswirtschaftlicher Richtung. Eine wichtige Reform erfuhr das Militärwesen. Die Bundesverfassung von 1848 hatte die allgemeine Wehrpflicht auf eidgenössischem Boden eingeführt. In Ergänzung dieses Gedankens stellte nun die kantonale Verfassung den Grundsatz der Militärsteuerpflicht für diejenigen auf, die keinen Militärdienst leisten. Und zwar soll als Militärpflichtersatz eine ausgesprochene Steuer nach der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen, nicht wie bisher in der Form einer festen Taxe (Militär-Org. vom 12. Nov. 1842, Ges.-Slg. 2, 312) erhoben werden. Außerdem führte der Militärartikel (§ 22) der Verfassung für die Soldaten Erleichterungen in der Bewaffnung und Bekleidung ein, indem der Staat die Beschaffung der Hauptteile übernahm. Einer volkstümlichen Forderung entsprach auch die Bestimmung, daß die Ausrüstung in den Händen des Wehrmanns bleiben und nicht mehr im Zeughaus magaziniert werden müsse. Das Bedenken, daß dann das Volk leichter in Revolution treten

¹ Verfassungsratsverh. v. 1851, S. 181 ff. Äußerung Aug. Kellers: Die Beamten habe man in den Kommissionen gut brauchen können, namentlich wenn etwas geschrieben werden mußte. Eine Zeitlang habe man aus einem Bezirk kein einziges Mitglied in eine Kommission wählen können, in der etwas geschrieben werden mußte! —

könne, wurde nicht mehr ernstlich erwogen, wie das früher der Fall war — ein Zeichen, daß sich die politische Grundlage unseres kleinen Staatswesens gefestigt hatte.

Trotzdem Schwarz dem dritten Verfassungsrat nicht mehr angehörte, lag ihm das Schicksal dieser Verfassungsbestimmung sehr am Herzen. Er reichte als Präsident der Militärkommission dem Verfassungsrat eine eigene Fassung dieses Militärartikels ein, die, wie der Berichterstatter der Kommission erklärte, vom Vorschlag der Kommission sachlich nicht wesentlich abwich, aber „besser, bestimmter redigiert sei und überhaupt mehr eine etwas militärische Sprache und Haltung an sich habe, was dem Militärparagraphen in unserer Verfassung wohl anstehe“. Die von Schwarz vorgelegte Fassung wurde denn auch vom Großen Rat mit wenig Änderungen wie folgt angenommen:¹

„Sämtliche Einwohner des Kantons sind wehrpflichtig. Das Gesetz bestimmt unter Beachtung der Bundesvorschriften die Fälle der Dienstbefreiung.“

Als Ersatz haben die vom persönlichen Dienste Befreiten für die Dauer ihrer Befreiung einen jährlichen, im Verhältnis zur wirklichen Dienstleistung, sowie nach ihrem Vermögen und Erwerb zu berechnenden Geldbeitrag — Militärsteuer — an den Staat zu leisten.

Wer wegen Armut und Arbeitsunfähigkeit dürftigen Eltern oder anderweitiger Unterstützung anheimfällt, sowie auch wer im Militärdienst selbst zum weitern Dienst unbrauchbar geworden, ist von dieser Steuer frei.

Der Staat übernimmt die Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung der Wehrpflichtigen in einem durch das Gesetz

¹ Verfassungsratsverh. 1851/52, S. 131 ff., S. 166 ff.

festzustellenden und die verschiedenen Waffengattungen und Grade gleich berücksichtigenden Maße.

In keinem Falle kann der Infanterist bei seiner Einteilung zu Mehreren als zur Selbstanschaffung der kleinen Ausrüstung im Tornister, des Säbels und derjenigen Kleidungsstücke angehalten werden, welche er auch außer dem Dienste tragen darf.

Die Wehrpflichtigen verbleiben während der vollen Dauer ihrer Dienstzeit im Besitze der ihnen vom Staate anvertrauten Bewaffnung."

Diese Formulierung bildete denn auch — mit einer weitern Ergänzung betr. Ersatz von Einquartierungskosten — die endgültige Fassung des Militärartikels in der Verfassung von 1852.

Auf dem Gebiete des Schulwesens fordert die Verfassung von 1852 (§ 24) größere Staatshilfe für das Volksschulwesen und die Organisation des Lehrer- und Erzieherstandes zu Lehrervereinigungen (heutige Lehrerkonferenzen). Von der Volkschule erwartet die Verfassung „eine nähere Verbindung mit dem Leben“.

Eine wichtige Funktion wurde bei allen Verfassungsrevisionen der Hebung des Armenwesens zuteil. Und doch sind die Leistungen des Staates auf diesem Gebiete bis auf den heutigen Tag sehr bescheiden geblieben. Auch 1852 wurde ein neuer Verfassungsartikel über das Armenwesen aufgestellt, der vermehrte Staatsbeiträge an das Armenwesen schwächer Gemeinden und zur Bekämpfung der Ursachen der Armut u. a. Zwangsarbeitsanstalten vorsah. Schwarz hatte kurz vorher im Großen Rat die Reform des Armenwesens beschleunigen wollen, indem er den Rat einlud, den vom Regierungsrat vorgelegten und im Einzelnen ausgearbeiteten Gesetzesentwurf über das Armenwesen auch

durchzuberaten. Mit der Aufstellung von bloßen Verfassungsgrundsätzen sei die Detailarbeit der Gesetzgebung noch nicht geleistet. Die Kommission wollte nämlich im Hinblick auf die Beratung der neuen Verfassung, welche auch das Armenwesen betreffen soll, mit der Beratung des Gesetzes zu warten. Schwarz führte darüber aus: „fast bei jedem Anlaß — und so namentlich bei Anlaß der Behandlung des Rechenschaftsberichtes sind Gesetzesvorlagen gerufen worden — es kommen diese Gesetze, und da weist man sie entweder zurück oder verwirft sie. . . . Die Kommission beantragt eine allgemeine Beratung, aber wozu auch, meine Herren? Bei einer allgemeinen Beratung kommt nichts heraus, wenn man nicht einläßlich ist. Herr Gerichtspräsident Keller beruft sich auf die neue Verfassung. Warum soll aber in dieser Verfassung einem neuen Gesetz gerufen werden? Ist es nicht weit besser, wenn es bereits da ist. Das Bessere war schon oft der Feind des Guten. Warten wir also nicht zu, sondern treten wir entweder in eine artikelweise Beratung ein, oder aber bezeichnen wir wenigstens die Grundsätze, über welche eine Diskussion walten soll.“ Die Kommission hatte Rückweisung an den Kleinen Rat beantragt. Der Große Rat nahm jedoch den auch durch das Votum von Schwarz unterstützten Antrag von R. R. Lindemann an, „es sei der Gegenstand an die Kommission mit dem Auftrag zurückzuweisen, zum Behufe einer artikelweisen Beratung bis zur künftigen Maßigung Anträge auszuarbeiten und vorzulegen“.¹ Die Verfassung von 1852 brachte neue Grundsätze über das Armenwesen, aber das von ihr postulierte Ausführungsgesetz ist bis jetzt nicht erlassen worden.

¹ Großer Rat 1851, S. 16 (v. 26. Februar).

Die Gestaltung des Steuerwesens bildete allerdings schon damals den Gegenstand lebhafte Diskussion. Viele Stimmen verlangten die Einführung des steuerfreien Existenzminimums und der Progression (Dr. Thuet). Doch fand damals weder der eine noch der andere Vorschlag Eingang in die Verfassung. Es geschah dies erst in der Partialrevision der Jahre 1862/63, wobei sich Schwarz im Sinne beider Forderungen einsetzte.

Ein Jahrzehnt Gesetzgebungsarbeit

Der Verfassung von 1852 folgte eine Reihe von Jahren fruchtbarer Verwaltungs- und Gesetzgebungsarbeit. Die neue Verfassung beschränkte die Zahl der Regierungsratsmitglieder von 9 auf 7, schrieb aber vor, daß die Regierungsräte in Aarau Wohnsitz zu nehmen haben. Schwarz siedelte von Brugg nach Aarau über, wo er im Rombach bei Küttigen ein in Obstbäumen traulich gelegenes Landhaus erworben hatte und 1853 mit seiner Familie bezog. Er hielt sich dort eine kleine Stallung mit einem Pferd und einem kleinen Viehstand. In diesem eigentlichen Tusculum verlebte Schwarz die schönsten Jahre eines glücklichen Familien- und Ehelebens bis zu seinem Lebensende. Schwarz hatte sich nämlich am 3. Mai 1844 mit Marie fröhlich von Brugg, einer Verwandten des Dichters Abraham Emanuel Fröhlich, verehelicht, in der er, wie Pfarrer Imhof am Grabe sagte, „nicht nur eine treue und tüchtige Gattin und Hausmutter gefunden, sondern eine Lebensgefährtin, mit der er bis zu seinem letzten Lebenshauch in der innigsten und ungetrübtesten Geistes- und Herzensgemeinschaft lebte und an deren Seite er für die schweren und oft sorgenvollen Mühen seines Berufes stets den Trost fand, den die fremde und kalte Welt des politischen Lebens nicht zu geben im Stande ist.“

Das der Verfassungsrevision von 1852 folgende Jahrzehnt kann in der Geschichte der aargauischen Gesetzgebung als eines der wichtigsten bezeichnet werden. Eine ganze Reihe grundlegender Gesetze wurde geschaffen. Auf vielen Gebieten bilden die damals erlassenen Gesetze sogar heute noch die Grundlage des geltenden Rechts.

Die Organisation der Staatsbehörden erlitt, gestützt auf die Bestimmungen der Verfassung, grundlegende Änderungen. Das Gesetz über die Organisation des Regierungsrates vom 23. Dezember 1852 brachte die bereits erwähnte Neuordnung (7 statt 9 Mitglieder). Sodann verteilte es die Aufgaben des Regierungsrates nicht mehr wie vordem an Kommissionen, sondern an 7 Direktionen mit den Mitgliedern des Regierungsrates als Vorstehern: Inneres, Justiz, Polizei, Finanzen, Erziehung, Militär, Bauwesen. Man sieht, in den Grundzügen bestehen noch heute die gleichen Umrisse unserer kantonalen Zentralverwaltung. Schwarz wurde von Anfang an die Militärdirektion zugewiesen, welcher er von 1853 weg vorstand bis 1867. In diesem Jahr übernahm er die Baudirektion.

Als erster Zweig staatlicher Verwaltung erhielt 1852 das Militärwesen seine neue Organisation, 1854 folgte die Organisation der Bezirksamter. Im gleichen Jahr fanden die Organisationsgesetze der Rechtspflege Annahme im Grossen Rat (Organisation der Bezirksgerichte vom 22. Christmonat 1852; Organisation des Obergerichts vom gleichen Datum). Diese beiden Gesetze sind heute noch zum grössten Teil in Rechtskraft. Auch das Verfahren vor Friedensrichter wurde im gleichen Jahr gesetzlich neu geregelt. Hand in Hand damit wurden auch die Grundlagen des materiellen Rechts neu gelegt. In diese Zeit fällt nämlich die Kodifikation des aargauischen bürgerlichen Rechts (unter der Redaktion von Reg.-Rat Waller); ebenso die Neufassung des peinlichen Strafgesetzbuches (11. Hornung 1857), der Erlaß der peinlichen Strafprozeßordnung (3. März 1858).

Die Staatswirtschaft wurde bereichert durch ein erstes Gesetz über die Staatssteuer und ihren Bezug (25. Januar

1855); sodann durch das Gesetz über eine Erbschafts- und Schenkungssteuer (28. Mai 1857).

Auf dem Gebiete der Volkswirtschaft sind an Neuschöpfungen des Jahrzehnts zu erwähnen: die Gründung einer kantonalen Leihbank und Ersparniskasse (27. Mai 1854); ein neues Wirtschaftsgesetz (14. Dezember 1854); das Gesetz über die Benutzung der Gewässer zur Betreibung von Wasserwerken (28. Hornung 1856) und das damit in Zusammenhang stehende Baugesetz (Gesetz über den Straßen-, Wasser- und Hochbau vom 23. März 1859). Diese beiden wichtigen Gesetze sind bis heute in Kraft geblieben, ebenso das 1860 erlassene Forstgesetz. In das gleiche Jahrzehnt fallen auch die Vorbereitungen für ein neues Fabrikpolizeigesetz (vom 16. Mai 1862).

Im Erziehungswesen wurde das alte Schulgesetz von 1835 ergänzt durch ein Besoldungsgesetz für Lehrer an Gemeindeschulen (15. November 1855), das in Ausführung des neuen Schulartikels der Verfassung eine staatliche Zulage (von 50 fr.) vorsah und die Gemeinden verpflichtete, eine gleiche Zulage nebst dem Bürgernutzen zu gewähren oder dem Lehrer erträgliches Pflanzland (1 Juchart) zur Verfügung zu stellen.

An dieser Revisionsarbeit war die Arbeitskraft von Schwarz wesentlich beteiligt. Gleich die erste Neuorganisation, die mit dem Abschluß der Verfassungskämpfe sofort an die Hand genommen werden mußte, die Organisation des Militärwesens, ist zum großen Teil sein Werk. Das Gesetz wurde am 29. Oktober 1852 vom Großen Rat in zweiter Lesung angenommen. Das Militärwesen war nach der Verfassung von 1848 noch zum größten Teil kantonale Sache, wenn auch der Bund einheitliche Vorschriften über Unterricht, Bewaffnung u. s. f. aufstellen konnte und die Aufsicht über

den Vollzug führte. Aus diesem Grunde mußte der Kanton seine eigene Militärorganisation schaffen. Das aarg. Gesetz von 1852 unterstellte die Leitung desselben der kantonalen Militärdirektion. Außerdem wurden aber für die verschiedenen Zweige der Militärverwaltung besondere Stellen vorgesehen: a) die verschiedenen Waffenhefs, b) der Oberinstruktur der Infanterie, c) der Kantons-Kriegskommissär, d) die Bezirkskommandanten (welche die Aufgebote bei Truppenaufstellungen erlassen), e) der Stabsarzt, f) der Oberpferdearzt, g) der Militär-Rechnungsrevisor (Militärsteuerwesen), h) der Zeughausverwalter, i) der Montierungsverwalter. Den Bezirkskommandanten waren sodann in jeder Gemeinde Sektionsadjutanten unterstellt, welchen die Kontrolle und Inspektion der Mannschaft ihrer Gemeinde übertragen war. Man sieht: die nachmalige eidgenössische Regelung hat in den Grundzügen die aargauische Ordnung zum Vorbild genommen.

Dem Gesetz über die allgemeine Militärorganisation schloß sich im Jahr 1854 ein Gesetz über die Organisation der Landwehr an (25. März 1854). Diese kantonale Militärorganisation blieb in ihrer Hauptsache die Grundlage unseres Heerwesens bis zur eidg. Militärorganisation von 1874. Erst die Erfahrungen der Kriegszeit 1870/71 entzogen der Zersplitterung des eidg. Militärwesens in 22 kantonale Militärorganisationen die hauptsächlichste Grundlage. Immerhin konnte vor 1874 die aargauische Organisation des Militärwesens den Anspruch auf eine der tüchtigsten kantonalen Militäreinrichtungen erheben.

Mit der Neuordnung des aarg. Militärwesens hatte sich Schwarz zu befassen, da er seit der Neuorganisation des Regierungsrates (1852) der Militärdirektion vorstand. Daneben war ihm innerhalb des Regierungsrates die

Kanzleiinspektion übertragen, und die Direktion des Innern und die Baudirektion hatten ihn als Stellvertreter des Vorsteigers. In den Beratungen des Großen Rates beteiligte er sich aber auch mit gleicher Sachkenntnis auf andern Gebieten der Staatsverwaltung. Vor der Reorganisation des Regierungsrates war er u. a. Präsident der regierungsrälichen Kommission für die Revision der Prozeßordnungen (1850), und Präsident der Justiz- und Strafhauskommission (1851). Als 1855 der Große Rat das peinliche Strafgesetz in Beratung zog, stellte Schwarz den Antrag, der Entwurf sei dem Regierungsrat zurückzubieten mit der Einladung, eine andere Grundlage des Strafensystems zu suchen. Statt der bisherigen Unterscheidung von „Kettenstrafe“ und „Zuchthausstrafe“ soll nur eine Art von peinlicher freiheitsstrafe (Zuchthaus) vorgesehen werden. Hernach sei das Gesetz beförderlich wieder vorzulegen. Der Rat pflichtete trotz des Widerstandes der Kommission und von Mitgliedern des Obergerichts bei.¹ Im Jahr 1857 wurde dann das Gesetz wieder vorgelegt auf der Grundlage einer einzigen kriminellen Strafart (Zuchthausstrafe) und gelangte so auch mehrheitlich zur Annahme. Seit dieser Zeit ist die „Kettenstrafe“ aus dem Arsenal der Strafrechtsbegriffe unseres Kantons verschwunden. — Schwarz beteiligte sich überdies auch an den Beratungen des Gesetzes betreffend die Benützung der Gewässer zur Betreibung von Wasserwerken sowie des Dekretes über Errichtung der landwirtschaftlichen Schule in Muri.

Dem 1860 erlassenen Forstgesetz diente die von Schwarz schon 1849 vor dem Großen Rat vertretene erste Vorlage als wertvolle Vorarbeit. In gleicher Weise war Schwarz an der Schaffung des ersten Fabrikpolizeigesetzes beteiligt.

¹ Großerats-Prot. v. 27. Februar 1856.

Er war 1855—1859 Mitglied der innerhalb des Regierungsrates bestellten Kommission für die Entwerfung eines solchen Gesetzes. Es wurde am 16. Mai 1862 erlassen. Als Zweck nannte sein Eingang „die Förderung der Gesundheit, des Wohlstandes und der guten Sitten der in Fabriken beschäftigten Arbeiter“, sowie den „Schutz der körperlichen Entwicklung der Jugend insbesondere“. Die Arbeitszeit von Kindern, welche das 16. Jahr noch nicht zurückgelegt haben, beschränkte es auf 12 Stunden täglich, Schul- und Konfirmandenunterricht inbegriffen. Das Gesetz verlangt für die Fabriken die erforderlichen Vorkehren im Interesse der Sicherheit und Gesundheit der Arbeiter. Die Arbeitsordnungen sind der kantonalen Polizeidirektion zu unterbreiten. Eine regelmäßige Fabrikinspektion wird eingeführt.

In diesem Jahrzehnt gesetzgeberischer Arbeit versah Schwarz 1851, 1854/55 und 1860/61 das Amt des Landammanns.

In den eidgen. Räten Ständerat

Das große Vertrauen, das dem arbeitsamen Magistraten und begabten Militär vom gesamten Volk entgegengebracht wurde, berief Schwarz auch bald als Vertreter seines Kantons in die schweiz. Bundesversammlung. Schon am 3. Juni 1851 wählte ihn der Große Rat zum Abgeordneten in den Ständerat. Mit Rücksicht auf seine Stellung und die Geschäfte im Kleinen Rat lehnte er jedoch ab. Im Frühling 1852 wurde er in den Nationalrat gewählt. Da neben ihm aber auch die Regierungsräte fr. Siegfried und Schafelbuel zu gleicher Zeit als Nationalräte gewählt wurden, musste das Los entscheiden, welcher von diesen drei gewählten Regierungsräten zugleich dem Regierungsrat und dem Nationalrat angehören dürfe. Das Los war Siegfried günstig. Schwarz trat als Nationalrat zurück. Er wurde jedoch am 28. Mai 1852 vom Großen Rat neben Weissenbach als aargauischer Vertreter in den Ständerat abgeordnet. Als solcher wurde er alljährlich wieder gewählt bis 1857, in welchem Jahr er sich eine Wiederwahl schriftlich verbeten hat (Gr.-R.-Prot. vom 26. Mai 1857) und vom nachmaligen Bundesrat Welti abgelöst wurde.

Im Ständerat wurde Schwarz bald zur Bearbeitung wichtiger Geschäfte herangezogen. Noch waren die eidgen. Räte nicht ganz mit der Liquidation des Sonderbundskrieges zu Ende gekommen. Bei der Frage, ob den Sonderbundskantonen der Rest der Kriegsschuld ganz zu erlassen sei, stimmten die beiden Aargauer Schwarz und Weissenbach mit der Minderheit, welche nur einen Teil der Restanz (1 Million

statt 2,296,000 Fr.) nachlassen wollte. In dieser Frage fiel Schwarz 1852 die heikle Aufgabe zu, dem Ständerat den Bericht der Kommission über die Sonderbundskriegsrechnung zu erstatten. Er entledigte sich dieser Aufgabe durch einen gedruckten Bericht, in dem eine Reihe von größern und kleineren Mängeln releviert und zum Schluß das Postulat begründet wurde, der Bundesrat sei einzuladen, das Reglement der eidgen. Kriegsverwaltung einer zeitgemäßen Reform zu unterwerfen.

Im gleichen Jahre gehörte Schwarz noch den ständerrätslichen Kommissionen über das Bundesstrafrecht, 1853 der Budgetkommission und der Kommission für das eidg. Beamtenbesoldungsgesetz an. Als Mitglied der Budgetkommission vertrat er bei Beratung der Staatsrechnung und des Geschäftsberichtes pro 1852 am 22. Juli 1853 den Antrag, es sei im Interesse des eidg. Wehrwesens der Unterricht der Scharfschützen vollständig zu zentralisieren. Zu gleicher Zeit gehörte er der Kommission über die Rheinkorrektion, der Eisenbahnenkommission, sowie derjenigen über Schaffung des eidg. Polytechnikums und als Referent der Kommission zur Errichtung einer eidg. Münzstätte an.

Bei der Kreditbewilligung für das eidgen. Polytechnikum befürwortete Schwarz 1854 die möglichste Ermäßigung der Schulgelder. Die Einschreibgebühren sollten ganz fallen gelassen werden. „In dieser Weise allein wird es möglich, daß weniger Bemittelte die Anstalt besuchen können.“ Er unterstützt auch die Anregung des Nationalrates, die Kriegswissenschaften obligatorisch oder doch fakultativ an dieser Schule einzuführen. (Prot. des St.-R. 1854, S. 55).

Eine autoritative Stellung nahm Schwarz im Ständerat in militärischen Angelegenheiten ein. Als Mitglied der

Budgetkommission war er Präsident der Subkommission für Militärangelegenheiten und erstattete als solcher jeweilen ausführliche Spezialberichte zum eidgen. Militärbudget. In der Julisession 1853 ügte er scharfe Kritik an den Methoden der eidgenössischen Artillerieschule, die im Formalismus aufgehe. Die Kritik hatte das Entlassungsgesuch des Leiters der Schule zur Folge. Die Vorlage eines neuen Exerzierreglementes gab Schwarz in der Dezemberession 1854 Anlaß, seine Ansichten über die Organisation des militärischen Unterrichts zu entwickeln. Allen äußerlichen Zustaten abhold, drang er auf Vereinfachung des Dienstbetriebes. Das neue Exerzierreglement, für das sich Schwarz energisch einsetzte, wollte mit einigen eingefleischten Drillregeln absfahren. Aus der welschen Schweiz wurden Stimmen laut, die an diesen Äußerlichkeiten festhalten wollten. Schwarz meinte dazu: „Die welsche Schweiz will das „Schultert Ge- wehr“ nicht aufgeben, daher die ganze Differenz. Töten wir nicht mit solchen Formen den Geist! Man mildert in neuester Zeit überall die Instruktion: Man will nicht mehr Bildung von Maschinen, sondern Bildung der Intelligenz.“ Es zeigte sich damals, wie auch bei der Vorlage über die Bekleidung der Armee eine starke welsche Opposition gegen die Vorschläge auf Vereinfachung, die aus der deutschen Schweiz kamen. Dies veranlaßte Schwarz zu der Äußerung, „er bekannte frei, daß man zur Ansicht kommen könnte, die welsche Schweiz sei allem, was von der deutschen Schweiz herrühre, abgeneigt.“ (Bericht der „U. Zürcher Zeitung“ über die Sitzung vom 18. Dez. 1854).

für das Jahr 1855 wurde Schwarz zum Vizepräsidenten des Ständerates erwählt, und als im gleichen Jahr Ständeratspräsident Fornerod in den Bundesrat berufen wurde, wählte der Ständerat am 12. Juli 1855 Schwarz zu seinem Präsidenten.

Nationalrat

In den Jahren 1857—1866 gehörte Schwarz den eidgen. Räten nicht an. Das Jahr 1866 brachte, wohl auch infolge der allgemeinen europäischen Zeitläufte (preußisch-österreichischer Krieg) neue politische Bewegung in unsere Bevölkerung. Im zweiten aarg. Nationalratskreis wurde im Herbst 1866 an einer Versammlung in Ohmarsingen u. a. auch Schwarz als Kandidat für den Nationalrat aufgestellt. Es geschah dies, trotzdem bisher bereits ein Mitglied des Regierungsrates, Augustin Keller, dem Nationalrat angehörte. Nach allgemeiner Auffassung damaliger Zeit, wo die demokratischen Rechte noch neu waren, nahmen die leitenden Persönlichkeiten in Wahlzachen gegenseitig weniger Rücksicht, als dies heute Übung ist. In der Bundesversammlung ist bei den Erneuerungswahlen des Bundesrates wiederholt Welti als Kandidat gegen den bisherigen Bundesrat frey-Heroëe portiert worden. Bei den Nationalratswahlen 1852 traten nicht weniger als 3 Regierungsräte als Kandidaten auf, trotzdem nur einer wählbar war. Im Herbst 1866 hat denn auch eine Versammlung in Wohlen neben dem bisherigen Aug. Keller, dessen Kandidatur überdies im Rheinkreis aufgestellt war, als Nationalrat auch Regierungsrat Schwarz portiert. Bei der Wahl scheint der Wunsch des Volkes, einen Mann von hoher militärischer Begabung in den Nationalrat abzuordnen, durchschlagend gewesen zu sein. In einer Wahlempfehlung des „Schweizerboten“ vom 24. Oktober 1866 wurde auf die ernste äußere Lage unseres Landes hingewiesen. Und im Hinblick auf die Kandidatur Schwarz beigefügt: „Darum portieren wir den Mann, der in der Kriegsgefahr des letzten Sommers eventuell als General in Aussicht genommen war.“

Im zweiten Wahlkreis wurde Schwarz mit 11,162 Stimmen glänzend gewählt. Reg.-Rat Keller wurde sowohl in diesem Kreis, als auch im Rheinkreis ebenfalls gewählt. Er erklärte aber freiwillig den Verzicht auf seine Doppel-Wahl zugunsten von Schwarz, „da er bereits 12 Jahre die Stelle eines Nationalrates bekleidet habe und nun angesichts der wichtigen militärischen Fragen, die in nächster Zukunft die eidgenössischen Räte beschäftigen werden, den Eintritt eines allgemein anerkannten und bewährten Fachmannes nicht dem Zufall des Loses anheimstellen wolle.“ („Schweizerbote“ v. 5. Nov. 1866). Augustin Keller wurde im folgenden Jahr vom aargauischen Grossen Rat in den Ständerat abgeordnet.

Dem Nationalrat konnte Schwarz nur noch $1\frac{1}{2}$ Jahre angehören. In dieser kurzen Zeit ist er aber in den Verhandlungen kraftvoll hervorgetreten. Er hatte als Kommissionspräsident die Vorlage über die Bekleidung und Ausrüstung des Bundesheeres zu vertreten. Die Vorlage sollte unseren Wehrmännern eine praktischere, leichtere und einfachere Bekleidung und Ausrüstung bringen. Die frühere Bekleidung und Ausrüstung bedeutete für den Wehrmann eine Belastung von über 50 Pfund. Die Kommission empfahl einmal für alle Waffen und Grade eine gleichförmige Uniformierung. Sodann sollte eine Vereinfachung eintreten: Die monströsen Epauletten sollten gänzlich wegfallen. Die schweren Kopfbedeckungen (Helm, Käppi und Hut) sollten durch eine leichtere Bedeckung ersetzt werden. Gegen diese Vereinfachungen erhob sich namentlich aus der welschen Schweiz, insbesondere aus Kreisen welscher Offiziere, eine sehr intensive Opposition. Allein aus dem Kanton Waadt wurden den eidgenössischen Räten Protesteingaben mit 20,000 Unterschriften eingereicht. An per-

sönlichen Angriffen auf den Verfechter der Bekleidungsreform fehlte es nicht. Trotzdem trat der Nationalrat wie der Ständerat den Anträgen der Kommissionsmehrheit bei. Den „Aarauer Nachr.“ wurde damals hierüber u. a. geschrieben:¹ Am 10. Dezember begann im Nationalrat die große Militärdebatte. Die welsche Schweiz, besonders die Waadt rückte geschlossen auf für ihre Epauletten. Oberst Schwarz vertrat als Berichterstatter kräftig und mit Geschick den Standpunkt der Kommissionsmehrheit, die mit den bundesrätlichen Vorschlägen wesentlich einig ging. Er wurde unterstützt von Bundesrat Welti, der u. a. sagte: „Die militärische Ehre hänge nicht an den Epauletten, nicht an dieser oder jener Bekleidung, sondern das einzige Ehrenzeichen für den schweizerischen Militär sei die eidgenössische Fahne. Es sei hohe Zeit, daß in dieser Angelegenheit ein anderer Weg eingeschlagen werde; denn schon jahrelang habe man sich das Militärleben durch solche nichts-nützige Fragen vergiftet und dabei den Soldaten vernachlässigt. Die ernste und teilweise erregte Diskussion brachte auch humoristische Episoden. Als von einem welschen Vertreter bemerkt wurde, nach all' diesen Vereinfachungen werde man den eidgenössischen Obersten nicht mehr von einem Eisenbahnkonditeur unterscheiden können, erwiderte Schwarz schlagfertig, er wolle noch lieber, man verwechsle den eidgenössischen Obersten mit einem Konditeur als mit einem Nachtwächter, wie — es auch schon geschehen sei.

Das Bundesgesetz (v. 21. Christmonat 1867) erhielt in den Hauptpunkten folgende Fassung:²

Art. I. Die Kopfbedeckung bisheriger Ordonnanz, als das Käppi, der Helm und der Hut, wird abgeschafft und

¹ Aar. Nachr. No. 296, vom 13. Dez. 1867.

² Umtsbl.-Slg. Bd. 9, S. 213.

durch eine leichtere, zweckmäßigeren, für alle Waffen und Grade gleichförmige ersetzt.

Art. 2. Der Waffenrock wird auch bei der Artillerie und Kavallerie statt des Uniformfrackes eingeführt. Die Ärmelweste fällt für den effektiven Dienst weg und ist bei der Kavallerie und dem Train durch einen Stallkittel zu ersetzen.

Art. 3. Es wird nur ein Paar Beinkleider für die Mannschaft der Fußtruppen vorgeschrieben. Der Stoff soll von Wolle, die Farbe bei den Stäben, bei der Kavallerie und Artillerie eisengrau, bei den übrigen Waffen blaugrau sein. Den Kantonen bleibt es unbenommen, die Mannschaft mit einem zweiten Paar Beinkleider von der Farbe des ersten Paars zu versehen.

Art. 4. Die doppelte Fußbekleidung wird blos für den effektiven Dienst vorgeschrieben. Die Beschaffung des zweiten Paars Kamaschen von Drillich bleibt den Kantonen freigestellt.

Art. 5. Die Epauletten, Achtschuppen, Schärpen und Schleifen werden durch einfachere Unterscheidungs- und Abzeichen ersetzt.

Art. 6. Der kurze Säbel fällt bei allen Gewehrtragenden weg. Statt desselben ist bei den nichtgewehrtragenden Stellen und Graden der Fußtruppen, die Offiziere ausgenommen, das Faschinemesser einzuführen. Sämtliche Berittene tragen den Reitersäbel.

Die Beschaffung des Trains, sowie der Kompaniezimmerleute, wird durch das Reglement bestimmt.

Art. 7. Die Reiterpatrontasche ist abgeschafft.

Mit der Annahme dieses Bundesgesetzes war die Bewegung gegen die Abschaffung vielerorts liebgewordener Spielarten im Militärwesen nicht so bald beruhigt. Im

Welschland wurde zum Referendum gegen das Bundesgesetz aufgerufen. Als charakteristisch darf in dieser Hinsicht die Äußerung des „Nouvelliste vaudois“ gelten, der nach dem Entscheid der eidg. Räte meinte: „Was nun die arme Minderheit der romanischen Schweiz zu tun habe? — Sollen wir uns demütig unterziehen und mit Ergebenheit den Barbarismus hinnehmen, der uns ohne Rücksicht eine eidgenössische und unbillige Mehrheit aufdrängt?“ (Schweizerbote vom 20. Dez.). Das Referendum, zu dem die welsche Bevölkerung aufgefordert wurde, ist aber nicht zustande gekommen. Anders verhielt sich die Grosszahl der Offiziere der Mittel- und Ostschweiz. In der gleichen Nummer des „Schweizerboten“ wurde mitgeteilt, daß Offiziere der Kantone Aargau, Bern und der Ostschweiz ihre Epauetten statt den Händlern zu verkaufen der eidgenössischen Winkelriedstiftung zu vermachen beschlossen haben.

Militär und Truppenführer

Eine nach unserer Ansicht vorübergehende Geistesrichtung der heutigen Zeit lehnt etwas voreilig die Verdienste der Zeiten und der Männer ab, die seinerzeit für die Wehrhaftmachung unseres Volkes Sorge trugen. Um den offensbaren Irrweg dieser Anschauungen — soweit sie sich vor allem auf vergangene Jahrzehnte beziehen — aufzuzeigen, braucht man bloß auf die wichtigsten historischen Tatsachen des Zeitalters 1830—1870 hinzuweisen. Die liberale Geistesrichtung der neuern schweizerischen Politik hätte sich ohne militärische Abwehr kaum behaupten können. Der Kampf um die freie Schule, um die staatliche Ehe bildete in der inneren Politik der Schweiz eine solche Dissonanz, die nur durch die Gewalt der Waffen eine endgültige Entscheidung finden konnte. Die liberalen Regierungen der 30er und 40er Jahre wurden wiederholt durch bewaffnete Volksaufstände zu stürzen gesucht. Die Sonderbundskantone ersuchten um militärische Hilfe des Auslandes zur Besiegung der liberalen Kantone. Und in der äußern Politik war die Neutralität und Sicherheit der Schweiz noch keineswegs allgemein anerkannt. Im Neuenburgerhandel 1856 war eine kriegerische Operation Preußens gegen die Schweiz durchaus nicht ausgeschlossen. Die leitenden Staatsmänner dieser Zeiten, die unser Land in der Richtung einer liberalen Weltanschauung erhalten wissen wollten, mußten aus all diesen Gründen dem Wehrwesen eben volle Aufmerksamkeit schenken. Und auch bei den heutigen Zeitläufsten wird die Sorge um ein wehrhaftes Volk eine wichtige Staatsaufgabe bleiben müssen.

Die Mannesjahre von Landammann Schwarz fielen in kriegerisch bewegte Zeiten. Als Jüngling erlebte er die bewaffneten Aufstände des Volkes vom Dezember 1830 und Januar 1841, später die Freischarenzüge von 1844 und 1845. Den Sonderbundskrieg machte Schwarz als Stabshauptmann aktiv mit. Bei der Grenzbefestigung im Neuenburgerhandel 1856 war er Brigadekommandant in der 8. Division unter Oberst Zimmerli. In der Folgezeit bis 1866 war Mitteleuropa stets in kriegerischer Spannung gehalten. In gleicher Zeit war es das Bestreben der neu gegründeten Eidgenossenschaft, ihr Militärwesen den Anforderungen der Zeitlage anzupassen. Militärische Begabungen, wie sie Schwarz aufzuweisen hatte, fanden reichliche Betätigung. Seine militärische Laufbahn wird durch folgenden „Dienstetat“ belegt, der nach seinem Tode von der „Allg. Schweiz. Militärzeitung“ (1868, Nr. 14) veröffentlicht wurde:

Dienstetat für Herrn eidgen. Obersten Schwarz
Samuel, sel. von Mülligen (Aargau):

Eintritt in den eidg. Generalstab als I. Unterlieutenant den 23. April 1842; als Oberlieutenant den 26. April 1844.

Befördert zum Hauptmann den 30. März 1846; zum Obersten den 30. April 1855.

Diensteintritt	a) Kantonaler Dienst:	Dienstage
1839	Instruktion als Offiziersaspirant, Lager bei Muri, als Cadetwachtmeister	56
	6. Sept., II. Unterlieutenant der Infanterie.	
	Als solcher:	

1840	a) Instruktion mit einem Rekruten-Detachement	14
	b) Eidg. Lager bei Wettingen, nebst Vorübung	28
1841	c) Feldzug ins freiamt. 17. Juni, I. Unterlieut. d. Infan. (Aidemayor).	
	Instruktion in Aarau	14

Diensteintritt	Dienstage
1842 23. April, I. Unterlieutenant im eidgenössischen Generalstab.	
a) Inspektionsreise im Kanton Aargau als Adjutant des Herrn Oberst Frey	28
b) Eidg. Lager in Thun	21
1843 10. April, Oberlieutenant im Kantonalstab.	
a) Kantonslager in Staffelbach (Adjutant des Lagerkommandanten)	21
b) Inspektion im Kanton Solothurn	6
1844 26. April, eidg. Stabsoberlieutenant.	
a) Rückfeldlager	21
b) Inspektion im Kanton Thurgau	8
1845 27. Februar, Hauptmann im Kantonsstab.	
1846 13. März., eidg. Stabshauptmann.	
1847/48. Sonderbundsfeldzug	75
1848 28. März, Major der Infanterie.	
a) Instruktion mit einem Schulbataillon.	14
b) Rheingrenzbefestigung.	42
1850 15. April, Bataillonskommandant.	
1851 a) Wiederholungskurs in Aarau	14
1853 b) Cadreszusammensetzung an der Kreuzstraße	12
1855 2. März, Oberst im Kantonsstab.	
30. April, Ernennung zum eidg. Obersten.	
1856 29. Juni, Besuch der Zentralsschule	63
Kommandant der 24. Brigade der 8. Division bei der Grenzbefestigung.	
1857 Inspektor der Infanterie des II. Kreises (Bern).	
1858 Inspektor der Infanterie des II. Kreises (Bern). Stellvertreter des Kommandanten der Zentralsschule.	

Diensteintritt	Dienstage
1859 1. Sept., Brigadekommandant beim Truppenzusammenzug bei Aarberg. Inspektor des II. Kreises (Bern).	
1860 20. Januar, vom Bundesrat zum Inspektor des II. Infanterie-Kreises ernannt. Mitglied der Bekleidungskommission. Mission nach Deutschland, Besuche von Anstalten.	
1861 Inspektor des II. Infanterie-Kreises. Mitglied der Bekleidungskommission. Mitglied der Reglementscommission (Präf.).	
1862 Inspektor des II. Infanterie-Kreises. 24. Aug., Kommandant der Rekognoszierung des Kantons Graubünden Präsident der Reglementscommission. Mitglied der Kommission für die Militärorganisation. Mitglied der Kommission für die Bewaffnung und Ausrüstung der Schützen.	22
1863 Inspektion des IV. Infanterie-Kreises. Präsident der Reglementscommission.	
1864 Inspektor der Schießschulen I, II, III, Basel Inspektor des IV. Infanterie-Kreises. Präsident der Reglementscommission (Wachtdienst). Mitglied der Kommission für Reorganisation der Schützen. Inspektor des IV. Infanterie-Kreises. Präsident der Reglementscommission.	6
1865 Oberstkommandant des Truppenzuges bei Winterthur	21

Diensteintritt	Dienstage
	Mitglied der Kommission für Reorganisation der Schützen.
	Mitglied der Bekleidungskommission.
	Mitglied der Armee-Einteilungskommission.
	Mitglied der Kommission für Durchführung der Infanterie-Bewaffnung.
1866	Mitglied der Bekleidungskommission. Mitglied der Exerzier-Reglements-Kommission (takt. Kommission).
	24. Juni, Kommandant der Zentral- Militärschule Thun.
1867	Mitglied der Kommission für Prüfung der Reglemente betr. neue Taktik. Mitglied der Reglements-Kommission. Mitglied der Bekleidungskommission.
	28. April, Kommandant der Zentral- Militärschule (theoretischer Teil).
	18. August, Kommandant der Zentral- Militärschule (Applikationsschule) 22
	Zusammen 684 Dienstage.

Als Truppenführer war ihm nach dieser reichen Liste
manche Gelegenheit geboten, sein Geschick zu beweisen.
Als seine hervorragendste Leistung galt bei seinen Zeit-
genossen die Leitung des eidg. Truppenzusammenganges von
1865, der im Zürcher Oberland stattfand und welchem
allseitig großes Interesse entgegengebracht wurde. Die
„Allg. Schweizer. Militärzeitung“ urteilte über das Divisions-
manöver des Truppenzusammengangs (Mil.-Ztg. 1865,
S. 300): „Das Manöver konnte als sehr gelungen ange-
sehen werden, was ganz besonders dem Umstand zuzu-
schreiben ist, daß das Terrain auf das umsichtigste und
im richtigen Verhältnisse zur verwendeten Truppenzahl

ausgewählt war, so daß immer ein richtiger Zusammenhang und zeitgemäßes Eingreifen stattfand". Und über den Verlauf des ganzen Truppenzusammenzuges schreibt die Militärzeitung (S. 354): „Wenn wir nun auf das Resultat des abgehaltenen Truppenzusammenzuges zurück-schauen, so kann dies mit voller Befriedigung geschehen; der diesjährige Truppenzug darf sich den vorhergegangenen würdig an die Seite stellen und wird auf die Ausbildung unserer Armee einen nachhaltend günstigen Einfluß ausüben“. Die gesamte Presse lobte die fortgeschrittenen Leistungen des Generalstabs, die zu Tage getreten, ferner die Ruhe, Klarheit und Konsequenz, womit von Anfang an das Ganze geordnet und zur Ausführung gebracht wurde (Schweizerbote, 28. Sept. 1865).

Im Anschluß an diese Preßstimmen möge nun noch der erste Generalbefehl von Oberst Schwarz folgen, durch den der Truppenzug eröffnet wurde:

Truppenzug 1865.

Generalbefehl Nr. I.

Offiziere und Soldaten! Der diesjährige Truppenzusammenzug vereinigt uns auf einem Punkte, der erst am Schluß des vorigen Jahrhunderts (1799) noch Zeuge ruhmreicher Kämpfe gewesen ist.

Wir können die Lehren jener Zeit doppelt verwerten, einmal indem wir der kriegerischen Tugenden eingedenk sind, welche die an der Glatt, Töß und Thur kämpfenden fremden und einheimischen Truppen damals in so glänzender Weise entfaltet haben; dann aber auch, indem wir jener warnungsvollen Zeit uns erinnern, wo das vom Partegeist zerrissene und daher ohnmächtige Vaterland fremdem Einflusse und fremder Gewalt Preis gegeben war.

Ein Volk kann seine Freiheit und Selbständigkeit nur durch treues Zusammenhalten und mit den Waffen in der Hand erringen und behaupten.

Ein Volk vertraut aber diese Güter nur dann dem Waffen-glück, wenn es im Gebrauche der Kampfmittel geübt ist.

Um diese Übung vollends zu erlangen, sind bei uns die Truppenzusammenzüge geschaffen und seit einer Reihe von Jahren, wenn auch nicht ohne große Opfer für den Bund und die Kantone, doch mit sichtbarem Erfolge für unsere Wehrtüchtigkeit geübt worden.

Die Aufgabe, die wir zu lösen haben, ist uns dadurch nahe gelegt: Sie ist keine leichte, kann aber wesentlich dadurch gefördert werden:

Daß wir ein praktisches und daher allein nutzbares System und Verständnis in alle unsere Übungen und was damit zusammenhängt, legen.

Daß wir, und zwar in allen Graden, mit derjenigen Unverdrossenheit an die Arbeit gehen und darin trotz allen Schwierigkeiten ausharren, von der jeder militärische Erfolg abhängt.

Daß wir in unseren Forderungen gegenüber der Verwaltung und den Bürgern genügsam, im gesellschaftlichen Verkehr anständig und verträglich und in dienstlicher Beziehung diszipliniert uns zeigen;

Daß insbesondere die Höhergestellten in allem, was den Dienst betrifft, den Untergebenen durch das gute Beispiel voranleuchten und ob ihren eigenen Bedürfnissen die Sorge für das Wohl der Truppen nicht vergessen.

Vereinigen wir unsere Kräfte, um in allen diesen Richtungen Resultate zu erzielen, die geeignet sind, das Vertrauen des Landes zu seiner nationalen Wehrkraft zu stärken.

(„Allg. Schweizer. Militärzeitung“ 1865, Nr. 37.)

Die praktische Auffassung von Schwarz über das damalige eidgenössische Wehrwesen wird auch durch seinen Tagesbefehl bekundet, mit dem er die Truppen vom Truppenzusammengzug 1865 verabschiedete:

„Was den Glauben an unsere nationale Wehrkraft aufrecht erhält, sind die Ausdauer und die Mannszucht, welche unsere Offiziere und Soldaten, sobald sie in den Dienst treten, stetsfort bekunden, und welche Bürgschaft bieten, daß im Ernstfall die noch fehlende taktische Bildung in kurzer Zeit nachgeholt werden kann; ist die Wahrnehmung, daß sich Stäbe, Offiziere und Soldaten bald in den praktischen Dienst hineinfinden. Das scheint auch die Meinung des Vorstehers des eidgen. Militärdepartements und der beigezogenen Waffenches zu sein, welche finden und mich beauftragen zu erklären, daß der diesjährige Truppenzusammengzug nicht bloß ein vollständig befriedigendes Resultat zu Tage gefördert, sondern das System der Truppenzusammengüge zu einem gedeihlichen Abschluß gebracht habe.“

(„Militärztg.“ 1865, S. 354.)

Die militärische Auffassung von Oberst Schwarz konnten wir bereits aus seiner Haltung in den Militärdebatten der eidgen. Räte erkennen. Er huldigte — selber ein Vorbild treuer Pflichterfüllung — zwar einer streng militärischen Dienstauffassung, allein er suchte das Militärwesen möglichst volkstümlich zu gestalten. Er befreite den Dienstbetrieb von dem auch schon damals praktizierten unnötigen Drill und vielen unnützen Spielereien.

Mit dieser Anschauung hingen auch seine Bestrebungen zusammen, in der heranwachsenden Jugend das Interesse für militärische Übungen zu wecken. Mehr als einen Kadettenzusammengzug (Baden 1851, Wildegg 1862, Olten 1863, Aarau 1864) hat er als Leiter durchgeführt und dabei

durch markige Ansprachen die Jugend zum Dienst fürs Vaterland angefeuert. Ständerat Gottfried Heer aus Hätingen (Glarus) berichtet aus seinen Erinnerungen an die Kantonschulzeit in Aarau:

„Landammann Schwarz hat damals uns Kantonschülern Vorträge gehalten über militärische Fragen; ebenso richtete er als aargauischer Militärdirektor bei Gelegenheit an unser Kadettenkorps eine Ansprache, die auf mich jungen Glarner einen nachhaltigen Eindruck machte. Indem er am Schlusse seiner Ansprache davon redete, was den guten Soldaten ausmache, betonte er, wie dazu nicht bloß die richtige Kenntnis und Handhabung seiner Waffe gehöre, sondern auch die innerliche Waffenrüstung, sittliche Tüchtigkeit und frommes Gottvertrauen. Ich bekenne, die wenigen Sätze, die er — der eidgenössische Oberst und Landammann des Kantons Aargau — darüber sagte, machten auf mich größeren Eindruck als manche Predigt, die ich damals in demselben Aarau gehört habe.“

Das eidgen. Militärwesen behandelte Schwarz nicht nur als praktischer Truppenführer. Er hat die Probleme unseres Landesschutzes auch theoretisch und wissenschaftlich behandelt. Im Jahr 1853 verlangte der Bundesrat von den eidgen. Räten einen außerordentlichen Kredit für die Befestigungen der Landesgrenze an der Luziensteig und bei Bellinzona. Die Beziehungen zwischen Österreich und Italien hatten sich zugespitzt und man befürchtete internationale kriegerische Verwicklungen. Als Präsident der ständeräthlichen Kommission empfahl Schwarz in einem gedruckten Bericht Be- willigung der Kredite. Er warf dabei einen Überblick über den Zweck des eidgen. Befestigungswesens, den er darin erblickt: den eigenen Truppen fort dauernden Schutz gegen feindliche Übermacht und die Mittel zur Förderung der

Offensive zu gewähren. Als strategische Punkte hatte schon die damalige Befestigungsstrategie angelegt: St. Maurice, Aarberg, Luziensteig und Bellinzona. Schwarz beleuchtet nun die Bedeutung der letztern und die Notwendigkeit ihrer Verstärkung. Während feldbefestigungen innerhalb des Landes noch bei Ausbruch eines Krieges angelegt werden können, sind diese Anlagen an der Grenze vorher zu erstellen. Der Bericht von Schwarz wirft manches interessante Streiflicht auf die militärischen Auffassungen der damaligen Zeit. Wir bringen ihn deshalb im Anschluß an diesen Aufsatz zum Abdruck. Eine weitere Gelegenheit, seine militärische Auffassung über unsere Landesverteidigung in wissenschaftlicher Form kundzugeben, bot Schwarz die s. 3. vielumstrittene Frage der Gotthardbahn. Lange Zeit konkurrierte bekanntlich mit dem Gotthardprojekt das Lukmanierprojekt für eine zentrale Alpenbahn. In einer Broschüre, die er gemeinsam mit Genieoberstlieutenant H. Siegfried 1865 herausgab, nahm Schwarz in objektiver, aber überzeugender Weise vom militärischen Standpunkt aus Stellung für das Gotthardprojekt. Die damalige schweiz. Militärtaktik ging — entsprechend den politischen Verhältnissen der Zeit — mehr von den Möglichkeiten einer Bedrohung des Landes entweder von Österreich (gegen Italien) oder von Frankreich aus. Unter dieser Voraussetzung erklärte Schwarz das Reuvtal und den Gotthard als zentrale Transversale für den Schwerpunkt unserer ganzen Verteidigung. Der Gotthard bildet den Zentralpunkt unserer Verteidigung als Vereinigungspunkt aller größern Haupttäler des Landes. „Alle Angriffe, welche gegen die Südfront der Schweiz gerichtet sind, können vom Gotthard aus entweder in der Front abgeschlagen oder in der Flanke bedroht und gelähmt werden. Eine Eisenbahn durch die Höhentäler des

Rheines, der Rhone und der Aare kann das Gotthard-System nur vervollständigen, nicht aber ersetzen". Die Flugschrift machte berechtigten Eindruck auf die Entscheidung der Gotthardfrage. Wir lassen im Anhang einige Abschnitte derselben im Wortlaut folgen.

Das praktische Geschick als Truppenführer, das er in der Durchführung des Truppenzusammenzuges von 1865 an den Tag legte, sowie der wissenschaftliche Ausweis über seine hervorragenden militärischen Kenntnisse festigten das Ansehen von Schwarz im gesamten schweiz. Offizierskorps derart, daß er — wie bereits oben mitgeteilt wurde — bei Ausbruch des preußisch-österreichischen Krieges 1866 als der prädestinierte General der schweizer. Armee bezeichnet wurde. Nach einer Mitteilung aus dem Kreis seiner Familie ist er denn auch damals vom Bundesrat vertraulich angefragt worden, wie er sich zur Übernahme des Oberkommandos stellen würde.¹ Die weitere rasche Entwicklung des damaligen Krieges machte — zum Glück für unser Land — die Besetzung des Oberkommandos nicht nötig. Aber das Gefühl weiter Kreise, in Oberst Schwarz den Führer unserer Armee in ernster Stunde erblickt zu haben, hat bei der zwei Jahre später erfolgten Totenfeier noch recht lebhaft nachgeklungen.

¹ Mitteilung seines Sohnes Hrn. Werner Schwarz, Stadtoberförster in Zofingen.

Das letzte Jahrzehnt im Kanton

Nachdem das Jahrzehnt der 50er Jahre reichlich mit der gesetzgeberischen Ausführung der Verfassung von 1852 ausgefüllt war, trat anfangs der 60er Jahre wiederum die verfassungsmäßige Frage an das Aargauer Volk heran, ob es eine Gesamtrevision der Staatsverfassung verlange. In der Volksabstimmung sprachen sich 18,101 Stimmen im verneinenden, 16,020 Stimmen im bejahenden Sinne aus. Angesichts der großen Minderheit, die eine Gesamtrevision wünschte, stellte der Regierungsrat ungesäumt dem Grossen Rat den Antrag, es seien auf dem Weg einer Partialrevision einzelne Abschnitte der Verfassung abzuändern und zu ergänzen, sodass auch die 60er Jahre ihre Verfassungsverhandlungen hatten. Zur sofortigen Unhandnahme dieser Revision ernannte er aus seiner Mitte eine Kommission, bestehend aus den Herren Keller, Welti und Schwarz.

Verfassungsberatungen 1862/63

Man merkt es diesen Verhandlungen des Grossen Rates an, dass im Volk starke oppositionelle Strömungen gegen die bisherige Regierungsgewalt und Regierungsmethode vorhanden sein mussten. Dazu hatte nicht nur die aus dem katholischen Landesteil geleitete Aktion gegen die Stimmberechtigung der Juden beigetragen, sondern es scheint, wie aus den Voten verschiedener Redner, so auch von Schwarz, zu entnehmen ist, eine allgemeine Verdrossenheit gegen die Staatsleitung vorhanden gewesen zu sein. Sie wurde genährt durch die Unzufriedenheit über den Vollzug einiger Gesetze, wie des Forstgesetzes und des Baugesetzes,

die den Gemeinden neue Lasten brachten. Die emsige Gesetzgebungsarbeit des vorhergehenden Jahrzehnts hat, wie das in unserer Demokratie Tradition zu sein scheint, beim Vollzug Reibungen und Widerstände erzeugt.

In den Abstimmungen des Großen Rates konnten die Anträge der Regierung und der Führer der 40er und 50er Jahre nicht immer auf eine sichere Mehrheit zählen. Am Schluß der Verfassungsverhandlungen fanden dann allerdings Revisionsvorschläge Annahme, die zum Teil einen Kompromiß der verschiedenen politischen Strömungen darstellten.

Die Verfassungsrevision von 1862/63 brachte neben der Einleitung der demokratischen Bewegung einige nicht un- wesentliche positive Fortschritte im Armenwesen und im Steuerwesen. Regierungsrat Schwarz hat sich mit Wärme an den Debatten dieser Verfassungsberatungen beteiligt. Es sollen dem Leser im Anhang einige seiner klaren Voten aus verschiedenen Gebieten vorgelegt werden.

Der äußere Gang dieser Verfassungsverhandlungen weist folgende Wegmarken auf:

Durch Dekret vom 6. März 1863 legte der Große Rat dem Volke 7 partielle Revisionsvorschläge zur Staatsverfassung vor:

1. Die Stimmberechtigung soll mit dem 20. Altersjahr, mit dem militärflichtigen Alter, nicht erst mit dem 22. Altersjahr beginnen (§ 36).

2. Wahlberechtigung. Voraussetzung für die Wahlberechtigung ist das 24. Altersjahr und der fünfjährige (früher achtjährige) Besitz des Schweizerbürgerechts (§ 4).

3. Kirchenwesen. Den Kirchgemeinden soll die Wahl ihrer Seelsorger selber zustehen und nicht bloß das Recht eines dreifachen Vorschlages (§ 12).

4. Armenwesen. Es wird die Bestimmung aufgenommen, daß der Staat an die Armenlasten der Gemeinden angemessene Zuschüsse zu leisten hat, wenn die Armensteuern gewisse, durch das Gesetz festzusetzende, mäßige Verhältnisse überschreiten (§ 25).

5. Steuerwesen. Neben den im allgemeinen gleichbleibenden Grundlagen wird die Bestimmung aufgenommen, daß „die Steueranlage nach dem Grundsätze einer mäßigen Steigerung (Progression) zu regeln sei. Diese darf jedoch das Zweifache des Einheitsverhältnisses nicht überschreiten“ (§ 28). Der Regierungsrat hatte auch die Aufnahme einer Bestimmung über die Steuererleichterung nach unten (Existenzminimum) vorgeschlagen.

6. Strafrechtspflege. Der Gesetzgebung wird anheimgestellt zu entscheiden, ob das Schwurgericht in veränderter Organisation fortbestehen oder aufgehoben werden soll (§ 78). Das Institut des Schwurgerichts, dessen Einführung von der Verfassung von 1852 vorgeschrieben war, wurde damit wieder in Frage gestellt.

7. Revision der Verfassung. Volksrechte.

Die 10jährige Volksanfrage, ob eine Gesamtrevision stattzufinden habe oder nicht, wird fallen gelassen. Dagegen können 6000 Bürger das Begehr um eine Gesamtrevision einreichen, worauf eine Volksabstimmung stattzufinden hat. Ebenso kann eine teilweise Revision auf dem gleichen Weg der Initiative anbegeht werden (§§ 87—92).

Der Antrag einer Kommissionsminderheit, auch bei Erlass von Gesetzen eine Volkseinsprache, das Veto, ebenfalls bei Unterstützung durch 6000 Bürger zuzulassen, blieb in Minderheit (79 gegen 77).¹

¹ Großeratsverhandlungen März 1863, Gesetzesblatt Jahrg. 1863, S. 65 ff.

In diesen Verfassungsverhandlungen sind außerdem Anträge gestellt worden:

1. Auf Änderung des Vertretungsverhältnisses im Großen Rat. Statt der Berechnung der Großenratsvertretung nach der Zahl der Stimmberechtigten soll auf die Zahl der Einwohnerschaft, auf die Seelenzahl abgestellt werden. Der Antrag ist mit geringer Mehrheit (82 gegen 78) abgelehnt worden.

2. Beamtenausschluß. Minderheiten der Kommission beantragten Einführung voller Wahlfreiheit, oder doch Beschränkung des Beamtenausschlusses auf die Mitglieder des Regierungsrates, die von demselben unmittelbar gewählt, aus dem Staatsgute besoldeten Beamten und die öffentlichen Lehrer. Die Verfassung von 1852 schloß alle, auch die nicht vom Regierungsrat gewählten Beamten aus. Beide Anträge wurden verworfen und mit 89 gegen 61 Stimmen am Totalausschluß der Beamten festgehalten.

3. Wahlart der Bezirksbeamten durch die Bezirkswahlversammlung statt durch den Großen Rat. Auch dieser Antrag wurde abgelehnt.

In der Volksabstimmung vom 6. April 1863 über die 7 Revisionsvorschläge des Großen Rates wurden angenommen: die Anträge über die Wahlberechtigung, die Pfarrwahl durch die Kirchengemeinden, der Armenartikel, die Artikel über die Strafrechtspflege und die Revision der Verfassung. Die Bestimmung über das Stimmrechtsalter (20 Jahre) wurde mit 17,477 gegen 16,618 abgelehnt. In Bezug auf den Steuerartikel wurde die Revisionsfrage zwar mit 19,771 gegen 14,277 Stimmen bejaht, der Einführungsartikel aber mit 17,063 gegen 17,054 verworfen. Dieses Zufallsmehr hat bewirkt, daß die Progression dem aarg. Steuerrecht bis zur Verfassung von 1885 fremd blieb.

Durch die Volksabstimmung hatte so der Große Rat neuerdings Auftrag erhalten, für den Steuerartikel, dessen Revision im Grundsatz beschlossen war, eine neue Fassung auszuarbeiten. Er ließ den Grundsatz der Progression fallen, nahm dagegen das Prinzip der Steuererleichterung nach unten auf und zwar in der Fassung, die schon für die erste Beratung im Vorschlag des Regierungsrates enthalten war: „Das Gesetz wird bestimmen, welcher Mindestbetrag der Steuerfußsumme in der Besteuerung verhältnismäßig niedriger anzulegen sei“ (§ 28).

Inzwischen hatte nun aber auch eine Volksbewegung eingesetzt, um gewisse Forderungen, die vom Großen Rat abgelehnt worden waren, doch zum Durchbruch zu bringen. Drei Volksbegehren lagen vor:

1. Die Vertretung des Volkes im Großen Rat sei nach der Zahl der Einwohner (auf 1100), nicht nach der Zahl der stimmberechtigten Bürger zu berechnen. (Volksbegehren zu § 28 der Verfassung mit 7802 Unterschriften.)

2. Die Erweiterung der Volksrechte. Einführung der Volkseinsprache (Veto). Neue Gesetzeserlasse und Großratsbeschlüsse über Staatsverträge und Staatsanleihen von mehr als 1 Million seien der Volksabstimmung zu unterbreiten, wenn 5000 Bürger dagegen Einsprache erheben und das Begehr auf Verwerfung stellen. (§ 47 — 8619 Unterschriften.)

3. Der Beamtenausschluß sei für die von einer Kreisversammlung, von einer Bezirkswahlversammlung oder vom Großen Rat selbst gewählten Beamten aufzuheben (§ 40 der Verfassung — 6249 Unterschriften).

Der Große Rat hat in den Verhandlungen vom Sommer und Herbst 1863 den beiden erstgenannten Volksbegehren Folge gegeben und Abänderungsvorschläge ausgearbeitet.

Dem Volksbegehrten über Einschränkung des Beamtenausschlusses ist er nicht beigetreten. In der Volksabstimmung vom 15. Dezember 1863 wurden angenommen: die Verfassungsartikel über das Steuerwesen (mit 29,935 gegen 3369 Stimmen), die Vertretung im Grossen Rat nach der Seelenzahl (19,328 gegen 14,028), die Einführung des Vetos (18,511 gegen 14,704). Das Volkbegehrten über Einschränkung des Beamtenausschlusses wurde mit 18,059 gegen 15,143 Stimmen abgelehnt.¹

Mit dieser Abstimmung hat das Revisionswerk der 60er Jahre seinen Abschluß gefunden.

Die Führer des 40er und 50er Liberalismus, unter ihnen Schwarz, unterstützten mit Wärme die Vorschläge auf Verbesserung des Armenwesens und die gerechtere Gestaltung der Steuererhebung. Diese entsprachen ja eigentlich den Bestrebungen, die sie selber in die Wege geleitet und schon in der Verfassungsberatung der 50er Jahre vertreten hatten. Ihre Forderung, daß die Grossratsvertretung nach der Einwohnerzahl, nicht mehr nach der Zahl der stimmberechtigten Bürger berechnet werde, scheint neben prinzipiellen Erwägungen auch durch politische Motive gestützt worden zu sein. Wenigstens der Widerstand, den die konservativen Vertreter diesem Vorschlag machten, gründete sich auf die Tatsache, daß die katholischen Bezirke bei diesem Vertretungsmodus in ihrer Vertreterzahl gleich blieben, während die volkfreicheren reformierten Bezirke Aarau, Kulm und Zofingen eine etwas stärkere Vertretung erhielten. Für den Vertretungsmodus nach der Seelenzahl sprach aber auch die grundsätzliche Erwägung, daß die Volksvertretung als Repräsentanz des ganzen Volkes, nicht nur eines Bruchteils zu betrachten ist. Sodann konnte darauf hin-

¹ Gesetzesblatt 1863, S. 263.

gewiesen werden, daß der andere Vertretungsmodus zu tatsächlichen Missbräuchen geführt hatte. Die Register der Stimmberechtigten wurden nicht sorgfältig und zudem ungleich geführt. So erzählte Schwarz in der Sitzung vom 3. März 1863 (S. 128): Ich erinnere mich an einen Fall, der am besten zeigt, wie es in dieser Beziehung zugeht. Ein einflußreicher Mann, der eine Reihe von Jahren dem Großen Rate angehört hat — aus einem Kreise, den ich nicht bezeichnen will — teilte mir mit, daß er mit einem Gemeindeschreiber eine Besprechung gehabt habe, aus welcher hervorging, daß dieser Kreis auf eine leichte Art statt zu drei, zu vier Mitgliedern für den Großen Rat gekommen sei: Man habe nämlich auch die Abwesenden auf das Stimmregister gebracht, und dann habe der Kreis vier Mitglieder in den Großen Rat wählen können. Die Wahlen in den Großen Rat wurden vorgenommen, und nach einiger Zeit war einer von diesen Vieren nicht mehr genehm; er wurde verkleinert und man ging mit dem Gedanken um, ihn auf die Seite zu schieben. Das Mittel hiefür war wieder ein leichtes: Man verabredete, die auf das Verzeichnis genommenen Abwesenden zu streichen, und der Kreis hatte fortan und auch jetzt noch nur 3 Mitglieder zu wählen.“ Der Große Rat lehnte diesen Revisionsvorschlag zweimal ab, allerdings nur mit geringem Mehr. Erst in der letzten Phase dieser Verfassungsberatungen ist er durch Volksbegehren zur Annahme gelangt.

Die eigentliche pièce de resistance war aber die Forderung nach Ausdehnung der Volksrechte. Da machten die Führer des Liberalismus kein Hehl daraus, daß sie darin nur einen zweifelhaften Fortschritt erblickten. Bekannt ist in dieser Frage die Haltung Weltis, der auch noch bei der Beratung der Bundesverfassung anfangs der 70er

Jahre an seinem ablehnenden Standpunkt namentlich gegenüber dem Gesetzesreferendum festhielt. Nicht anders dachten Augustin Keller und auch Schwarz. Dieser betrachtete das Gesetzes-Veto als einen Einbruch in den Gedanken der Repräsentativdemokratie, in der das Volk die Teilnahme an den Staatsgeschäften durch die Wahl der Vertretung betätige. Trotz des Widerstandes der fähigsten Staatsmänner und Parteiführer wurde aber das Gesetzes-Veto auf Grund einer Volksinitiative in die Revisionsvorschläge von 1863 aufgenommen. Dagegen wurde dann die zehnjährige Volksanfrage betr. Gesamtrevision der Verfassung fallen gelassen. — Die ablehnende Haltung der bisher maßgebenden Führer gegenüber den Volksrechten scheint neben andern Gründen zu der Misstimmung geführt zu haben, die damals im Volk herrschte und sich 1862 in der mit 24,726 gegen 16,413 Stimmen beschlossenen Abberufung des Großen Rates Lust verschaffte.

Den eigentlichen Anlaß zu dieser Abberufung des Großen Rates gab aber bekanntlich die Haltung der Volksvertretung in der Judenfrage. Durch Bundesbeschuß vom 24. September 1856 war den Israeliten die Befugnis zur Ausübung der politischen Rechte in Heimat- oder Niederlassungskanton erteilt. In Anpassung an diese Bundesvorschrift erließ der aarg. Große Rat am 15. Mai 1862 ein Gesetz, das die Judenkorporationen Endingen und Lengnau als Ortsbürgergemeinden erklärte. Die Juden waren so auch formell als Kantonsbürger anerkannt. Gegen dieses Gesetz setzte nun die Agitation aus den katholischen Bezirken ein. Es wurde (mangels der Einrichtung des Referendums) die Abberufung des Großen Rates betrieben und durchgesetzt. Der neue Große Rat

erließ dann ein Gesetz, das den Israeliten die politischen Rechte nicht einräumte. Die Bundesversammlung fästigte die Rechtskraft des Gesetzes. Hierauf kam dann am 28. August 1863 ein Gesetz zustande, das den Gemeindeverbänden der Israeliten zwar den Charakter von besondern Korporationen beließ, aber den Israeliten in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht zugestand. Die ganze Volksbewegung war somit eine ziemlich fruchtlose Kraftvergudeung. In der Judenfrage traten alle hervorragenden liberalen Führer, auch Schwarz, trotz der brandenden Agitation im Volke auf die Seite der weitherzigen Auffassung.

Die „Mannli“-Episode.

Ein kurzer Efkurs über diese immerhin wichtige Epoche in der Geschichte unseres Kantons erscheint schon durch die Aufregung, in welche sie den Kanton versetzte, sowie das Aufsehen, welches die Vorgänge im Aargau in der ganzen Schweiz verursachten, gerechtfertigt. Sie ging zeitlich neben den Verfassungsverhandlungen von 1862/63 her und spielte vielfach in diese hinein. Ihr Gang war der folgende:

Vor der 2. Beratung des Gesetzes für Gleichstellung der jüdischen Bevölkerung mit der christlichen wurden von den Gegnern, deren geistiges Haupt und Führer Joh. Nep. Schleuniger, der Redaktor der von ihm in Klingnau herausgegebenen „Botschaft“ war, Volksversammlungen veranstaltet. Zweck derselben war die Agitation in erster Linie und angeblich nur gegen das Judengesetz; in Wirklichkeit war sie aber gegen die Behörden, Regierung und Grossen Rat gerichtet, welche die Gesetzesvorlage geschaffen hatten. In den Bezirken Baden und Zurzach wurde die Aufwiegelung

der Bevölkerung gegen die Juden und die Regierung systematisch betrieben und nicht ohne Erfolg auch auf die andern katholischen Bezirke, sowie auf den Bezirk Brugg ausgedehnt. Volksversammlungen fanden statt in Ehrendingen, wo zuerst der Ruf nach Abberufung des Großen Rates erscholl, in Leuggern, auf dem Kapf bei Muri und in Döttingen. In Leuggern, der größten dieser Versammlungen, wurden die Begehren gestellt: Zurückziehung des Judengesetzes, Beseitigung des Schwurgerichts, Abänderung des Bau- und forstgesetzes, Abänderung des Steuergesetzes, des Armgesetzes, Vereinfachung des Staatshaushaltes und diese Begehren in einer „Vorstellung“ an den Großen Rat gerichtet.

Am 15. Mai 1862 kam das Gesetz über die Organisation der israelitischen Gemeinden zur 2. Beratung im Großen Rate. Jedermann war auf den Ausgang gespannt, der Rat selbst, wie die Kopf an Kopf gefüllte Tribüne des Saales. Von der großrälichen Kommission wurde unveränderte Annahme des Gesetzes beantragt, während Gemeindeammann Steigmeier von Endingen die Beratung verschieben und mit der Verfassungsrevision verbinden wollte. In mehrstündiger, den Gegenstand allseitig beleuchtender Diskussion, die zu den bedeutendsten und interessantesten Verhandlungen des Großen Rates gehört, sprachen sich feer=Herzog, fürsprech Bürli, Welti, U. Keller und der Berichterstatter fürsprech Strähl für Annahme des Gesetzes aus. Mit 113 gegen 2 Stimmen wurde es in der Schlußabstimmung angenommen. Bei den Israeliten herrschte Freude über diesen Ausgang der Verhandlungen. Am darauffolgenden Sonntag wurde in der Synagoge zu Endingen ein Dankfest gefeiert, bei welchem der Rabbiner Dr. Kayserling der Freude über die erhaltene Freiheit beredten

Ausdruck verlieh. Die Freude war etwas verfrüht. Gleich nach dem Besluß des Großen Rates vom 15. Mai wurde von Klingnau aus mit der Unterschriftensammlung für ein Volksbegehr auf Abberufung und Gesamterneuerung des Großen Rates und Aufhebung des Judengesetzes begonnen. Die Agitation wurde nun über den ganzen Kanton ausgedehnt und die „Botschaft“ auch in den reformierten Bezirken massenhaft verbreitet. Auch hier fand die von ihr ausgestreute Saat des Misstrauens und der Verdächtigung fruchtbaren Erdreich; auch da hatte die „Einbürgerung“ der Juden vielfach Bedenken und Misstimmung erregt. Man schien im reformierten Landesteil nicht zu merken, daß das Judengesetz mehr zum Vorwand dienen mußte für einen Versuch, das freisinnige System im Aargau zu stürzen oder doch dauernd zu schwächen.

Am 2. Juni erließ der Regierungsrat eine Proklamation, wodurch er das Volk über die sog. Emanzipation der Juden, die von bundeswegen vorgeschrieben und deshalb für den Kanton gegeben war, aufklärte und darauf hinwies, daß dadurch die Rechte der christlichen Gemeinden in keiner Weise geschmälert werden und ihnen auch keinerlei neue Pflichten erwachsen. Sie schloß mit dem Satze: „Wir haben die unerschütterliche Zuversicht, es werde der bündesgetreue Bürgersinn, der politische Verstand und das billige Urteil des aargauischen Volkes bei ruhiger, vorurteilsfreier Würdigung der Verhältnisse, die seiner Selbstachtung entsprechende Antwort mit Entschiedenheit zu geben wissen.“

Der Appell war wirkungslos, oder er kam zu spät. Einen Monat nach dem Großenratsbesluß zählte das Abberufungsbegehr statt der verfassungsmäßig verlangten 6000 schon über 10 000 Unterschriften. Es wurde am 18. Juni durch eine Abordnung des sog. Döttingerkomitees

dem Landammann überreicht. Unterzeichnet war das Begehren von einem 19köpfigen Ausschuss der Döttinger Volksversammlung, der sich selbst die „19 Mannli“ nannte und damit offenbar als Volkspartei gegenüber einer angeblichen Herrenpartei betrachtet werden wollte.¹ Die Unterschriften waren, mit Ausnahme von einigen hunderten, alle aus dem katholischen Landesteil. Es ist begreiflich, daß nun die Gegner dieser Bewegung auch nicht untätig blieben. Eine große Zahl von Gemeinden und Vereinen richtete Gegeneingaben an den Großen Rat, welche in der Abberufungsagitation eine Untergrabung des konfessionellen Friedens und der Ehre und Wohlfahrt des Kantons erblickten und gegen das Vorgehen protestierten. Im reformierten Kantonsteil wollte wenigstens anfänglich niemand an den Erfolg des Abberufungsbegehrens glauben; es wurde hier darüber gespottet. Nach und nach fing man aber doch an, mit der Möglichkeit eines Erfolges zu rechnen. Auf einer größern Versammlung aus fast allen Bezirken, die am 17. Juli in Wildegg stattfand, wurde offen zugegeben, daß eine tiefgehende Missstimmung und Unzufriedenheit im Volke vorhanden sei, hervorgerufen durch einige Gesetze und die etwas schroffe Vollziehung derselben. Die Versammlung richtete einen „Aufruf an die aargauischen Bürger,“ der von über hundert geachteten Männern aus allen Schichten der Bevölkerung unterzeichnet war, mit der Aufforderung, die Abberufung des Großen Rates zu verneinen; auch das war vergeblich. Die Flugschriften der

¹ Von freisinniger Seite wurden die Teilnehmer an den Versammlungen der Gegenpartei anfänglich etwas geringfhäig als „Mannli“ bezeichnet. Offenbar veranlaßt durch die Erfolge ihrer Agitation wandten sie fortan diese Benennung in allen ihren Aussprüchen und Flugschriften selbst an.

Agitation gegen Regierung und Grossen Rat wurden durch Boten und Fuhrwerke im ganzen Kanton verbreitet. Unter diesen Produkten zeichnete sich besonders eine ohne Angabe des Druckortes erschienene Broschüre durch ihre verleumderische Sprache gegen den Grossen Rat und die Regierung, aus. Auch Regierungsrat Schwarz wurde darin angegriffen. An einer Beamtenversammlung in Brugg war auch er erschienen und hatte sich dabei dahin ausgesprochen: Da die Bewegung nicht nur dem Grossen Rate, sondern auch der Regierung gelte, wolle er sich über die Abberufung selbst nicht aussprechen. Das genügte dem Döttinger Komitee zu der Verdächtigung, Schwarz sei nur seines Regierungssessels wegen erschienen; wenn nur der versichert wäre, so wäre „im übrigen sein Herzeleid so gross nicht.“¹ Die Schlagworte der Gegner fanden beim Volk mehr Eingang als die Auseinandersetzungen der Regierung. Grossräte selbst, die zum Gesetz gestimmt hatten, erklärten, sie seien in der Sitzung „von den Advokaten übermault worden.“² Am 27. Juli wurde die Frage der Abberufung in den Kreisversammlungen mit der oben genannten Stimmenzahl bejaht. Nur in den Bezirken Aarau und Kulm hat die Mehrheit der Stimmenden die Frage verneint und in den Bezirken Zofingen und Lenzburg war sie mit Hinzuzählung der Abwesenden ebenfalls abgelehnt. Die Regierung ordnete sofort die Neuwahlen des Grossen Rates an. In den reformierten Bezirken wurden mehrheitlich die Bisherigen gewählt; in den übrigen Bezirken fanden nur wenige der

¹ Die Abberufung. Ein Paar Worte der 19 Mannli des Döttinger Komitees an ihre aargauischen Mitmannli. Herausgegeben den 21. Februar 1862.“ S. 12 u. 13.

² Haller, E. Die rechtliche Stellung der Juden im Kanton Aargau. Aarau, Sauerländer & Co. 1900. S. 264.

Abberufenen Gnade; im Bezirk Rheinfelden gar keiner. Die Gegnerschaft, die Mannlipsei, wie sie allgemein genannt wurde, hatte aber doch eine schwere Enttäuschung erlebt. Der neue Große Rat wies eine entschieden liberale Mehrheit auf. Er wurde in seiner ersten Sitzung am 19. August durch Landammann Welti mit einer von staatsmännischem Takt und republikanischer Offenheit getragenen Ansprache eröffnet. Nach der Konstituierung des Rates legte die Regierung ihr vom abberufenen Großen Rat erhaltenes Mandat nieder. Auch die Neuwahl der Regierung fiel nicht nach dem Wunsche der Mannlipsei aus. Es war von ihr mit allen Mitteln auf die Beseitigung Augustin Kellers hingearbeitet worden. Im ersten Wahlgang wurden aber die bisherigen Regierungsräte Welti, Brentano, Keller, Schwarz und Hanauer wieder gewählt. Nicht wieder gewählt wurden Blattner und Schmid; an ihre Stellen kamen zwei andere freisinnige: Oberst Schmidlin und Dr. Urech. Die Führer der Gegenpartei hatten durch die maßlose Sprache ihrer Presse ein Entgegenkommen der liberalen Mehrheit unmöglich gemacht.

In den nun notwendig folgenden gesetzgeberischen Arbeiten der neuen Behörden erscheinen die Namen der Regierungsräte Welti und Schwarz an erster Stelle. Mit der Abberufung des Großen Rates war, wie schon mitgeteilt, auch die Abänderung des vom früheren Großen Rat erlassenen Judengesetzes verlangt und es mußte nun dem Volksentscheid unterbreitet werden. In der Volksabstimmung vom 11. November 1862 fiel es dem Volkswillen oder -Unwillen zum Opfer, welcher Entscheid vom fortschrittlich und human denkenden Teil des Volkes bedauert wurde. Daz die Gegnerschaft sich schließlich dem Machtgebot des Bundes fügen mußte, wurde bereits mitgeteilt.

Nach Annahme der Revisionsartikel 1863 und des 2. Ju-
dengesetzes vom August 1863 trat in Staat und Volk ver-
hältnismä^hig bald wieder Beruhigung ein. Die Gesetzge-
bung setzte 1865 wieder ein durch Erlass des heute noch
geltenden Schulgesetzes.

So hatte das politische Leben unseres Kantons bereits wieder in die Bahn positiven Schaffens eingelenkt, als Regierungsrat Schwarz nach kurzer Krankheit, mitten aus dem Drang seines arbeitsvollen Wirkens durch einen plötzlichen Tod abberufen wurde. Am 3. März 1868 hatte er, schon frank, noch den ganzen Tag auf dem Rathaus gearbeitet. Noch am 9. März war er wieder von seinem heimatlichen Wahlkreis in den Grossen Rat gewählt worden. Am 11. März, abends 6 Uhr, trat der Tod an sein Schmerzenslager. Ungewöhnlich war die Teilnahme, die bei der Trauerkunde durch das ganze Schweizervolk ging. Diesen Gefühlen gab wohl der schweiz. Bundesrat in einer öffentlichen Todesanzeige berufenen Ausdruck, indem er schrieb: „Die ganze Eidgenossenschaft wird seiner Verdienste um das gemeinsame Vaterland, als Militär und Mitglied der eidgenössischen Räte dankbar eingedenkt sein. Es wird sein Verlust um so lebhafter empfunden werden, je unerwarteter derselbe eingetreten ist“.¹ Im Leichengeleite schritten drei Bundesräte, das aargauische Offizierskorps in corpore und in Uniform. An der Küttigerstrasse bildete sich laut „Schweizerbote“ ein Zug von wohl 2000 Menschen, der sich zwischen den Spalier bildenden, nach Tausendenzählenden Zuschauern, die alle Anhöhen und hochgelegenen Straßenränder belagert hatten, nach dem idyllischen Hügel von Kirchberg bewegte. Dort entrollte Pfarrer Imhof ein sympathisches Lebensbild und

¹ Aar. Nachrichten v. 14. März 1868.

gab den Gefühlen des trauernden Volkes trefflichen Ausdruck. Dort, vor dem schmucken Kirchlein zu Kirchberg hat die aarg. Offiziersgesellschaft das Andenken an ihren verdienten Führer durch ein wohlgelungenes Denkmal geehrt, das im Schatten eines Lindenbaumes im Angesicht der wogenden Felder des Maretals errichtet ist.

Zur Charakteristik

von Oberst und Regierungsrat Schwarz zu sprechen, sind neben seinen eigenen Werken wohl seine Zeitgenossen am besten berufen. Wir lassen, statt einer aus Akten und Verhandlungsberichten konstruierten Umschreibung seines Wesens zu versuchen, das lebendige Wort von Zeitgenossen sprechen, die nach Stellung und auch nach dem ganzen Gewicht ihrer Worte wohl berufen sein dürften, eine zutreffende Würdigung der Persönlichkeit von Schwarz zu geben.

Im „Zofinger Volksblatt“ erschien nach der Bestattung, offenbar aus der Feder eines berufenen Kenners der damaligen politischen Verhältnisse unseres Kantons, das nachstehende Charakterbild:

„Um das Grab, das am 15. März die Hülle von Samuel Schwarz in sich schloß, stand — (wir sprechen nicht im Bilde) — das aargauische Volk in Trauer. Möchten die Tugenden des Entschlafenen auf die Männer übergehen, denen das Volk die oberste Leitung anvertraut!

Bei allen Bewegungen, die seit zwei Dezennien das aarg. Volk bald mehr, bald weniger aufregten, wurde der Name Schwarz nie anders als mit Ehrerbietung genannt, auch von denen, die nicht seine politischen Freunde waren. Wenn man in jüngster Zeit zuweilen auf ihn hindeutete als auf den Princeps, so verstand man dieses Wort nicht in dem gehässigen Sinne des Zürcher Pamphletisten.¹ Denn wenn er auch eines Hauptes höher war als alle seine Kollegen

¹ Andeutung auf die Locher'sche Pamphletliteratur gegen Alfred Escher in Zürich.

und eine Elle höher als die meisten seiner Mitbürger, so hat er doch seinen überwiegenden Einfluß nie anders als zum Wohl und Heil des Volkes benutzt und hat mit Willen niemanden weder sehn noch fühlen lassen, daß er überlegen sei. Hätte er es nicht aus Anspielungen der Zeitungen gelesen, er hätte es wohl selbst nicht gewußt. Der Aargau hat schon genialere Staatsmänner gehabt; die mit größerer Beredtsamkeit ihre Ideen vertreten konnten, aber keinen treueren, fleißigeren, volkstümlicheren, als der Verstorbene war. Seine Volkstümlichkeit wurzelte nicht in der Volkschmeichelei, die ihm völlig fremd war, sondern in der treuen Liebe zum Volke, die ihm jeder anfühlte, der ihm nahe trat.

Man sagt von den Männern des Bezirks Brugg, dem er entsprossen, sie seien haushälterisch, verständig, nüchtern und klar in ihren Anschauungen, wahr, offen und bieder in ihrem Wesen. In eminentem Maße war dies Schwarz, ein Typus des Bodens, auf dem er gewachsen. Er mochte darum Nachiferer und politische Gegner haben, Feinde hatte er keine."

Herr Regierungsrat und Nationalrat Wapf von Luzern gab von der Totenfeier in Küttigen in der „Luzerner Zeitung“ folgendes Bild: „Die Sonne strahlte so freundlich vom blauen Himmel, die reinste Frühlingsluft erfreute die Menschen, und im nahen Buchenhain pfiff die Amsel ihr lustig Lied. Aber kein heiteres Gesicht, kein fröhlich Lächeln sah ich, weder bei Alt noch bei Jung, weder bei Reich noch bei Arm. Nur Trauer, tiefe innige Trauer und Wehmut war auf allen Physiognomien ausgeprägt.

Ich habe an dieser Beerdigungsfeier Teil genommen, und als ich still und ernst vom Grabe mich entfernt hatte, habe ich in die Augen greiser Staatsmänner gesehen und

ich habe das Volk betrachtet — auch das Volk weinte, wie jene! — Ich habe gefragt, woher denn diese unermeßliche Popularität gekommen sei, welche dieser Mann, dieser Oberst Schwarz besessen. Man hat mir geantwortet, daß Oberst Schwarz ein Volksmann gewesen sei in des Wortes wahrster Bedeutung, daß er gegen jedermann gerade, offen und ohne Falsch, die strengste Rechtlichkeit geltend gemacht habe, daß er nie mit burokratischem Eigendünkel von seinem Kabinet aus habe regieren wollen, sondern hinausgegangen sei unter das Volk, und die Bedürfnisse und Wünsche desselben aus eigener Anschauung kennen lernte, daß er gegen alle freundlich war ohne Schmeichler oder Heuchler zu sein, daß er stetsfort den Grundsatz der strengsten Gewissenhaftigkeit zur Devise seines Lebens gemacht, und nur das wahre Glück und die wahre Wohlfahrt seines Volkes und seines Landes ihm am Herzen gelegen gewesen. So machte sich diese Popularität und ich begreife nun, daß das Volk am Grabe des Obersten Schwarz trauert und weint."

Und Herr Ständerat Pfarrer Gottfried Heer (Glarus), der 1859—1862 als Schüler die aarg. Kantonschule besuchte, widmet in seiner historischen Skizze über die aarg. Vertreter im Ständerat 1848—1908 dem Charakterbild von Schwarz folgende Worte:

„Was mich und andere, die ihn kannten, so für ihn eingenommen hat, das war vor allem die Einfachheit und Schlichtheit seines Wesens, die Lauterkeit und Geradheit seines Sinnes, die in seinem ganzen Auftreten sich offenbarten. Mit militärischer Pünktlichkeit war er stets auf seinem Posten, den Tag über seines Amtes Pflichten zu erfüllen, ohne viele Worte, aber freundlich jedermann zur Antwort bereit. Wenn wir am Abend nach dem Nach-

essen gegen Küttigen hinausspazierten, an seinem Tusculum vorüber, da konnten wir etwa den Landammann des Kantons Aargau hemdärmelig mit Gartenarbeiten beschäftigt sehen.

Denselben Charakter der Einfachheit und Schlichtheit trugen auch seine Reden, im aargauischen Ratsaal wie in Bern, in den eidgenössischen Räten, wie in öffentlichen Versammlungen. Ihm fehlte die klassische Beredsamkeit eines Welti, wie der poetische Schwung der Redeweise eines Aug. Keller; dagegen hatte man bei allem, was er vorbrachte, stets das Gefühl besonnener Einsicht, weiser Überlegung, recht patriotischer Gesinnung, aufrichtigen Ernstes, und darum haben seine schlichten einfachen Reden doch so manchen Erfolg erzielt und ihm vor allem das Zutrauen seiner Mitbürger gewonnen. Schwarz gehörte nicht, bemerkte bei der Nachricht von seinem Hinschied ein Korrespondent, zu den Viel- und Schönrednern, die das eidgenössische Budget über Gebühr belasten, wohl aber zu denen, die immer mit Aufmerksamkeit angehört wurden. Und mit gleichem Recht schrieb bei gleichem Anlaß ein Korrespondent der „Glarner Zeitung“ von Schwarz: „Er war ein Mann der Tat und der eigentliche Hausvater unseres Kantons; er machte nicht viele Worte, dagegen arbeitete er mit rastlosem Fleiß und mit sehr gutem Erfolg.“

Und den Schluß dieses Lebensbildes mag nun noch der poetische Nachruf des bekannten heimischen Dichters Joh. Jak. Romang bilden, der beim Tod von Oberst Schwarz seiner Trauer um diesen verdienten Eidgenossen spontanen Ausdruck gab und damals dem ganzen Schweizervolk aus dem Herzen sprach:

Kaum begann des Frühlings Walten,
Naht ein dunkles Wolkenheer.
Aus dem Sturm, dem eisig kalten,
Hallen Weisen tief und schwer.
Selbst der Quelle — Könnt ihr's deuten? —
Starb ihr Lied im Sängermunde.
Und der Märzenglöcklein läuten
Schnell verklangs im Wiesengrunde.

Arger Sturm! Jetzt sollt er schweigen,
Bließ ihm ja sein Regiment,
Seit er von den schwanken Zweigen
Gelbe Blätter abgetrennt.
Welke Blätter durft' er fassen,
Sie entführen zu Millionen —
Doch die Knospen sollt' er lassen,
Und die Blüten sollt' er schonen!

Horcht, noch naht sich tiefere Klage
Uns vom Strand der Aare her,
Schmerzlich zuckt mit einem Schlag
Sie durchs ganze Schweizerheer.
Traurig klingts vom Rhein zur Rhone,
Schneidend, wie der Nord gepfissen:
An der Eiche stärkste Krone
Hat der grimme Tod gegriffen!

Ja, er brach zum tiefen Leide
Einen starken Zweig uns ab;
Zwang den Degen in die Scheide,
Der uns reiches Hoffen gab.
Schwarz! wie einfach auch dein Name,
Hell war deines Geistes Leuchten!

Jedem Wehrmann drum im Grame
Heute sich die Augen feuchten.

An dem Mann vom ächten Schlag
Hatten wir den Mut gestählt,
für des Kampfes ernste Tage
freudevoll auf ihn gezählt.
Schlicht und einfach seine Worte,
Schlicht und einfach seine Sitten,
So ist bis zur Grabespforte
Er durch's Leben fest geschritten.

Drum ließ er ein großes Erbe
Unserm Lande, unserm Heer!
Ob der wackre Führer sterbe,
Stirbt sein Sinn doch nimmermehr!
Was sein Beispiel uns geboten,
Uns gelehrt — es wird uns bleiben.
Aus der Gruft des wackern Toten
Werden junge Eichen treiben.

Drum zerdrückt im Aug' die Zähre!
„Achtung, Jäger, lad'ts Gewehr!“
Denn ein Schuß zur letzten Ehre,
Macht das Scheiden minder schwer!
flüstert's, schwarz umflorete Fahnen,
Rauscht's in Lüsten, ihr Geschosse:
„Heimgegangen zu den Ahnen
„Ist ein edler Eidgenosse!“ —

Anhang

Regierungsrat Schwarz in einzelnen Ausprüchen im Ratsaal

A. Im Kanton.

1. Militärwesen. Kantonaler Vollzug.

Votum von Schwarz anlässlich der Beratung des Voranschlages 1851.

Ich habe vorhin, als es sich um Bestimmung der Besoldung des Taxenrevisors handelte, das Wort nicht ergriffen, weil ich überzeugt war, daß bei dem Sinne der Versammlung zu Ersparungen solches dort überflüssig wäre. Hier aber glaube ich eine Pflicht zu erfüllen der Ehre unsers Kantons und der Eidgenossenschaft gegenüber, wenn ich, möge nun der Entscheid ausfallen wie er wolle, mich für den Vorschlag des Kleinen Rathes erhebe und solchen möglichst zu halten suche. Das Bundesgesetz über das Militärwesen schreibt nun einmal, wie der Herr Berichterstatter ausdrücklich gezeigt hat, vor, daß die Bundeskontingente, Auszug und Landwehr, Infanterie nämlich, entweder alle Jahre einen dreitägigen oder aber alle zwei Jahre einen sechstägigen Wiederholungskurs zu machen haben. Wie will nun die Staatsrechnungskommission gegenüber dieser bindenden und klaren Vorschrift den Großen Rath zu vermögen suchen, nur den Dritttheil des Kontingents einzuberufen und sich dadurch der Eidgenossenschaft gegenüber anarchisch aufzulehnen? Was nützen die Gesetze und Vorschriften, wenn man sie nur gutfindend beachten, gutfindend aber auch wieder un-

beachtet lassen kann! Die Kommission meint, es sei anzunehmen, andere Kantone werden ihren Verpflichtungen auch nicht so genau nachkommen; damit macht sie aber den Kantonen ein schlechtes Kompliment. Der Art. 136 der eidg. Militärorganisation besagt nun aber: „Wenn ein Kanton die Instruktion oder die Ausrüstung seiner Truppen oder das Materielle vernachlässigt und der diesfalls an ihn ergangenen Aufforderung keine Folge leistet, so ist der Bund berechtigt, das Mangelnde auf Kosten des Kantons ergänzen zu lassen“. Durch den Antrag der Kommission kann also hierin nichts gewonnen werden, als das, daß der Große Rath vielleicht dann außerordentlich zusammenetreten und den verlangten Kredit dann doch bewilligen muß. Im Monat Dezember muß dem eidgenössischen Militärdepartement der Instruktionsplan eingesendet werden; ich habe also nach der Berathung des Budgets nichts anderes zu thun, als denselben nach Maßgabe desselben zu verfassen und einzureichen, worauf von dem Bundesrathe die Mahnung einlangen würde, die Instruktion nach der Vorschrift des Gesetzes zu regulieren; bliebe diese Mahnung aber wirkungslos, weil Hochdieselben auch dann noch die benötigten Gelder nicht anweisen würden, so käme dann der Bund und würde das Gesetz auf unsere Kosten vollziehen lassen. Dieses ist unsere formale Stellung in der Sache. Wir haben aber auch noch eine andere. Haben wir nicht schon die Erfahrung gemacht, daß ein kampfgeübtes gutes Heer unentbehrlich ist? Nun kann man in einem Jahr wohl kein solches bilden, wohl aber es in einem Jahre gänzlich desorganisieren; vor diesem jedoch wollen wir uns hüten. Es gab Zeiten, und sie liegen nicht gar ferne, wo man froh war, ein kampfgeübtes Heer zu besitzen und wir

können möglicher Weise noch ehe wir daran denken, wieder ein gleiches Bedürfniß fühlen müssen; tragen wir daher Sorge zu demselben. Will man ihm aber die nöthige Aufmerksamkeit nicht mehr zuwenden, so kann ich darin nur den republikanischen Dank erkennen, der sprüchwörtlich geworden ist. Ich habe gesprochen.

2. Gestaltung des Steuerwesens; Einführung der Progression; das Existenzminimum.

§ 28 der Verfassung sollte nach Vorlage der Kommission lauten: Die Bedürfnisse des Staates und der Gemeinden werden aus den Erträgnissen ihres Vermögens, den gesetzlichen Einkünften und, wo diese nicht hinreichen, durch direkte Besteuerung bestritten.

Der direkten Besteuerung ist alles im Kanton befindliche Vermögen, jedes Einkommen und jeder Erwerb unterworfen. Es sollen aber im Steuerfuß das Kapitalvermögen, die Eigenschaften und das gewerbliche oder berufliche Einkommen in billigem Maße unterschieden werden.

Die Steueranlage ist nach dem Grundsätze einer mäßigen Steigerung (Progression) zu regeln; diese darf das Zweifache des Einheitsverhältnisses nicht überschreiten.

In dieser Frage äußerte sich Herr Regierungsrat Schwarz folgendermaßen (25. Juni 1862):

„Die vorliegende Frage ist eine solche, welche ruhig und kalt diskutiert werden muß, ohne daß man an die Leidenschaften der verschiedenen Volkschichten zu appellieren und diese selbst gegen einander in's feld zu führen braucht. Schon bei der letzten Verfassungsberathung fand sie eine verschiedenartige Würdigung; der erste Verfassungsentwurf hat die Progression aufgenommen, der zweite sie wieder verworfen, und der dritte und angenommene Entwurf bietet

uns nun eine Vorschrift, welche zu jenen Hieroglyphen gehört, die man nicht versteht. Es wird nämlich darin von einer billigen Steueranlage gesprochen. Dessen ungeachtet hat der Regierungsrath in der folge kein Bedenken getragen, dem Großen Rathé bei Vorlage des Staatssteuergesetzes die Progression für Staatssteuern vorzuschlagen. Sie fand jedoch die Billigung der hohen Behörde nicht, man erklärte sie vielmehr als ein kommunistisches Experiment und Herr Suter von Baden führte damals sogar den Thurm von Pisa dagegen in's feld. Erst als die verfassungsmäßige Luxusabgabe eingeführt werden sollte, änderten sich die Gesinnungen der h. Behörde in Beziehung auf den Charakter der Progressivsteuer. Man fand, daß nur auf dem Wege der Einführung dieser letztern und insbesondere durch eine Progression nach unten der Luxus zu einer richtigen und vollziehbaren Besteuerung gelange. Es wurde daher dem Regierungsrathe der Auftrag ertheilt, einen Gesetzesentwurf auf Grundlage einer mäßigen Progression auszuarbeiten. Der dahерige Vortrag liegt bereits vor dem Großen Rathé und ist nur deshalb noch nicht berathen worden, weil die Verfassungsrevision vor die Thüre getreten ist. Er beruht übrigens auf denselben Grundlagen, wie der Vorschlag der Revisionskommission. Nach allen diesen Vorgängen kann ich wirklich nicht begreifen, wie der Antrag der Kommission, die Steueranlage nach dem Grundsätze einer mäßigen Progression zu regeln, bestritten werden kann. Der Regierungsrath ist in einer Beziehung allerdings noch weiter gegangen, indem er den Antrag gestellt hat, das Gesetz solle bestimmen, welches Mindesteinkommen mit einer geringern Steueranlage zu belegen sei. Er hat mit diesem Antrage aber keine Mindestsummen ganz steuerfrei erklären, sondern nur andeuten wollen, daß ein Mindest-

einkommen mit verhältnismä^ßig geringern Steuerprozenten zu belegen sei. In der Sache selbst kommen beide Vorschläge auf das Nämliche hinaus, denn auch der Antrag des Regierungsrathes will eigentlich nichts anderes, als eine Progression nach unten; es soll eine gewisse Steuerfußsumme, die nur im Schweiße des Angesichts verdient werden kann und zur Bestreitung der nothwendigsten Existenzmittel erforderlich ist, mit einem Minimum von Prozenten belegt werden, während ein mäßiges Einkommen mit mäßigen Prozenten und ein abnormes mit höhern belegt werden soll, welche jedoch das Zweifache des Einheitsverhältnisses nicht überschreiten dürfen. Nun frage ich, ob es nicht recht sei, daß ein Mann, der seinen ganzen Verdienst für seine Existenz und für den Unterhalt seiner Familie verwenden muß und der nicht einen Kreuzer an den Zins legen kann, in der Steueranlage billiger gehalten werde, als derjenige, welcher einen Überfluss hat, mit dem er spekulieren und wieder verdienen kann? Die ersten fünfhundert Franken eines solchen Überflusses sind in meinen Augen weniger werth, als die zweiten fünfhundert Franken, weil man mit diesen etwas unternehmen und etwas produzieren kann usf. Der Kanton Basel-Stadt ist mit der Progression schon längst vorausgegangen und andere Kantone haben Systeme, wie z. B. Steuerklassen eingeführt, welchen durchaus nichts anderes zu Grunde liegt, als eine Progression, obgleich der Ausdruck selbst darin nicht vorkommt. Ich glaube, der Reichste wie der Ürmste kann sich mit dem Vorschlage der Kommission einverstanden erklären, denn jener wird nicht über Gebühr belastet und dieser findet nach unten eine Erleichterung, wie es in der Republik nur billig ist. Im Grunde war man früher auch bloß deßhalb gegen die Progressivsteuer eingenommen, weil sie eine unbeschränkte

sein sollte, während sie gegenwärtig das Zweifache nicht übersteigen soll. Endlich bin ich mit der Kommission einverstanden, daß von einer gänzlichen Steuerfreiheit keine Rede sein dürfe, indem die große Zahl der muthmaßlich Steuerfreien mit diesem Geschenke nur zu Heloten gemacht würde. Ich schließe, indem ich bemerke, daß die Frage nunmehr eine Situation erhalten hat, bei welcher die Anträge der Kommission nicht mehr in Frage gestellt werden können. Ich empfehle sie auch meinerseits bestens."

3. Zur Frage des Beamtenausschlusses aus dem Großen Rat sprach sich Regierungsrat Schwarz für eine vermittelnde Lösung aus, die aber immerhin weitherziger wäre als selbst der gegenwärtige Rechtszustand (26. Juni 1862):

„Man kann gegenwärtig die vorliegende Frage weit leidenschaftloser und ruhiger behandeln als vor zehn Jahren; sie ist nicht mehr die Frage einer Partei, sondern eine Frage, die von den Anhängern dieser oder jener Richtung ganz verschieden beantwortet wird; sie ist aber auch so bekannt, daß man bei ihrer Berathung sich kurz fassen kann. Herr Präsident, meine Herren! Der Große Rath ist hier in einer eigenthümlichen Lage, er ist mehr oder weniger Richter in eigener Sache, und es ist daher leicht begreiflich, wie man bei der Abstimmung über totale oder theilweise Revision die Ansicht gewinnen konnte, nur ein Verfassungsrath sei im falle, die Beamtenausschlußfrage befriedigend zu lösen, und der Große Rath besitze dießfalls nicht den erforderlichen guten Willen. Es handelt sich nun darum, das Land vom Gegentheil zu überzeugen; es handelt sich darum, die Situation kurz zu bezeichnen und darum, die Grundsätze der Klugheit mit den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit in Verbindung zu bringen. Ich für

mich sehe durchaus keine Nachtheile (und ich glaube, es ist dieß auch die Meinung vieler Anderer), wenn die Zusammensetzung des Großen Rathes dieselbe bleibt wie sie ist; wesentliche Nachtheile hat das System des totalen Beamtenausschlusses in den letzten zehn Jahren nicht geboten. Auf der andern Seite theile ich aber auch die Befürchtungen nicht, welche gegen den Eintritt der Beamten in den Großen Rath geltend gemacht werden. Vielmehr fürchte ich etwas ganz Anderes: Der Ausschluß des gesamten ehrenwerthen Standes der Beamtenwelt aus dem Großen Rathe wird diesen gegenüber unserm Staatsgrundgesetze stetsfort in feindseliger Stimmung erhalten. Was Herr fürsprech Bürli sagt, ist nur zu wahr. Die Agitation röhrt nicht nur vom Judengesetz her, sondern sie wird auch von Personen mächtig geschürt, die ihre persönlichen und ihre Ehrenbeziehungen durch die gegenwärtige Verfassung nicht gewahrt finden. Sie können darauf rechnen, daß wenn man an dem Beamtenausschluß festhält, oder die Grenzen zum Eintritt zu enge zieht, bei jeder Gesamt- oder theilweisen Revision eine Anzahl von Beamten auf die Seite der Unzufriedenen sich stellen wird. Vom Volke ist die Beamtenausschlußfrage noch gar nicht speziell entschieden worden. Der Beamtenausschluß war in dem ersten Verfassungsentwurf niedergelegt (ich rede von den Verfassungsentwürfen vom Jahr 1850) und ist verworfen worden; der Beamtenausschluß wird in dem zweiten Entwurf ausgemerzt, und auch dieser ist verworfen worden. Nun wurde eine halbe Verfassung zu Wege gebracht und vorgelegt, in welche man den Beamtenausschluß wieder aufnahm; auch dieser ist nicht beliebt worden. Dann kam der vierte Entwurf, der mit dem Beamtenausschluß angenommen wurde. Die Abstimmung war aber eine allgemeine und gestaltete sich unter

Verhältnissen, daß man nicht weiß, ob das Volk den Beamtenausschluß eigentlich wollte oder nicht, und wenn es ihn wollte, wie und in welchem Maße. Ich glaube daher, die Klugheit gebiete, daß man dem Volk die Frage einmal speziell, jedoch so vorlege, daß man nicht zu wenig fragt, denn wenn Sie das Volk zu wenig fragen, so erblickt es darin einen Versuch des Großen Rathes, sein System zu retten, und wird erklären: es war dem Großen Rathen nicht Ernst. Sie werden damit nur eine Waffe gegen sich selbst geschmiedet haben. Ich glaube, von der glücklichen Lösung dieser Frage hängt die Lösung der Frage der Revision überhaupt ab. Die Kommission, ist gesagt worden, sei einstimmig gegen den Vorschlag der Regierung; vom praktischen Standpunkt aus mag dagegen argumentiert werden; vom theoretischen Standpunkt aus ist gewiß nicht viel dagegen einzuwenden, da er beide Systeme in sich vereinigt, indem sowohl demjenigen, welches den Ausschluß will als demjenigen, welches denselben der Volksouveränität anheimgeben will, Rechnung getragen wird. Ist es nicht eine Ironie, wenn man in einem Paragraph das Wahlrecht als Souveränitätsrecht erklärt, und es dann in einem andern Paragraph wieder einschränkt? Ich anerkenne den Ausspruch des Berichterstatters nicht als richtig, daß, wenn die Beamten nach ihrer Ernennung nicht wieder in den Großen Rath gewählt werden, dies ein Misstrauensvotum für sie sei. Aber wenn es auch ein solches sein sollte, so ist es jedenfalls kein größeres, als wenn sie von Gesetzes wegen von der Wahl in den Großen Rath ausgeschlossen werden. Die Gründe für den Vorschlag des Regierungsrathes liegen übrigens in seinem Bericht; ich will sie hier nicht näher entwickeln und werde nur kurz noch einen Blick auf die Anträge der Kommission. Indem die

Revisionskommission einzelne bestimmte Beamtungen von der Wahlbeschränkung ausnehmen will, führt sie uns wieder auf das Gebiet des Marktens, auf dem es sich einfach um das Mehr oder Weniger von glücklichen Beamtungen, keineswegs aber um ein Prinzip handelt. Die Kommission scheint sich durch die Ansicht leiten zu lassen, daß es zwar nicht gut sei, gewisse Beamte vom Großen Rath fern zu halten, in denen vorzugsweise die Intelligenz des Beamtenstandes vertreten sei. Dabei will sie es aber bewenden lassen. Allein, was wird man gegen diesen Vorschlag einwenden? Seht, jetzt läßt man die großen Herren in den Großen Rath, allein andere, eben so selbständige, aber nicht regimentsfähige Leute sollen von der Notabeln-Versammlung ausgeschlossen und auch ferner mit einer macula levis behaftet bleiben. Das und Anderes wird Ihnen erklärt werden. Solche Reden genügen, um das ganze Revisionswerk zu discreditieren. Mir scheint, man müsse und könne für den Fall der Nichtannahme des regierungsräthlichen Vorschages immerhin noch prinzipieller zu Werke gehen, als es die Revisionskommission anräth. Dies geschieht, indem man alle vom Volk direkt, von den Bezirkswahlversammlungen und dem Großen Rathe selbst gewählten Beamten vom Beamtenausschluße aussiegt. In diesen ist das stabile Element nicht so vertreten, wie man es im Allgemeinen bei dem Beamtenstande zu präsumieren und zu fürchten scheint; denn ihre Wahl ist weniger gesichert als diejenige, welche den Behörden selbst zusteht. Ueberdies ist durch meinen Vorschlag Vorsorge getroffen, daß die Beamtenwelt nicht einen allzugroßen Einfluß auf die Berathungen der Legislative übe, indem zwar z. B. das Obergericht, der Bezirksamtmann und sein Stellvertreter, sowie die Bezirks- und Friedensrichter an

denselben theilnehmen können, ihr gesammelter Anhang aber ferne bleibt. Indem ich selbstverständlich die Mitglieder des Regierungsrathes, die besser nicht Mitglieder des Großen Rathes sind, preisgebe, empfehle ich Ihnen meinen weiter gehenden, jedenfalls flugern und billigern Antrag zur eventuellen Annahme.

4. Volksrechte; Einführung des Veto.

Die Verfassung von 1852 gab einer Zahl von 5000 Bürgern das Recht, über Änderung eines (bestehenden) Gesetzes den Entschied des Volkes zu verlangen (Gesetzesinitiative). Die Revisionskommission schlug nun ein sogenanntes obligatorisches Veto vor: ein neues Gesetz würde erst in Kraft treten, wenn nicht binnen 40 Tagen 6000 Bürger die Volksabstimmung mit dem Antrag auf Verwerfung verlangen.

Die Kommission beantragte:

für § 2 der Verfassung:

„Das aargauische Volk übt in der Gesamtheit seiner stimmfähigen Bürger die Souveränität aus:

- a) durch die Annahme oder Verwerfung der Verfassung und der Abänderungsvorschläge dazu, sowie durch das Begehren auf Revision der Verfassung;
- b) durch das Recht der Verwerfung neuer Gesetzeserlasse und durch das Begehren auf Abänderung oder Aufhebung bestehender Gesetze;
- c) durch die Wahl und Abberufung seiner Stellvertreter in der gesetzgebenden Behörde.“

Sodann beantragt die Kommission zum § 47 folgenden Zusatz:

„Die Gemeinderäthe sind gehalten, den Gemeindeversammlungen Anlaß zu geben, die vom Großen Rathe erstberathenen Gesetzesvorschläge in freier Verhandlung zu

besprechen und ihre allfälligen Wünsche und Ansichten darüber vor der zweiten Berathung dem Großen Rathé mitzutheilen."

Dann kommt noch ein neuer Zusatz-Paragraph, vorläufig 47 b bezeichnet, welcher lautet:

„Vierzig Tage nach der Bekanntmachung eines vom Großen Rathé in zweiter Berathung beschlossenen Gesetzes tritt dasselbe in Kraft, wenn inzwischen nicht von 6000 Stimmberechtigten gegen den Erlaß des Gesetzes Einsprache erhoben und das Begehr auf dessen Verwerfung gestellt wird.“

„Wird ein solches Begehr innert obiger frist dem Regierungsrathe eingereicht, so ist dasselbe der Volksabstimmung zu unterstellen.“

„Für die Verwerfung des Gesetzes ist die Zustimmung der Mehrheit der in gesetzlicher Anzahl in den Gemeinden versammelten stimmberechtigten Bürger erforderlich.“

„Das für Stellung der Begehren, sowie für deren Vorlage zur Gesamtabstimmung zu beobachtende Verfahren ist gesetzlich zu bestimmen.“

Der § 48 der Verfassung sodann, welcher lautet:

„Jedes Gesetz soll einer ganzen oder theilweisen Abänderung unterworfen werden, wenn 5000 stimmfähige Bürger dieselbe unter Angabe der Gründe verlangen und hierauf die absolute Mehrheit der in gesetzlicher Anzahl in den Gemeinden versammelten stimmfähigen Bürger (§ 36) sich dafür ausgesprochen hat,“ würde nun nach dem Vorschlage der Revisionskommission folgendermaßen umgeändert werden:

„Ein in Kraft bestehendes Gesetz soll abgeändert oder aufgehoben werden, wenn 6000 stimmfähige Bürger die Abänderung oder Aufhebung desselben unter Angabe der

Gründe verlangen und hierauf die Mehrheit der in gesetzlicher Anzahl in den Gemeinden versammelten stimmsfähigen Bürger sich dafür ausgesprochen hat."

„Das Verfahren soll gesetzlich reglirt werden.“

Regierungsrat Schwarz sprach sich über die Einführung des obligatorischen Vetos wie folgt aus:

„Nun, meine Herren, die Frage über das Veto, die ich auch kurz berühren will. Ich verkenne den Zug, der nicht blos durch unsren Kanton, sondern durch die ganze Schweiz geht, und der außer Baselland, Luzern und unserer Wenigkeit leicht noch andere Kantone berühren dürfte, keineswegs, den Zug nämlich der demokratischen Neuerungen. Im Fernern, Herr Präsident, meine Herren, theile ich die Unschauung der Kommission, daß man den Wünschen des Volkes entgegenkommen müsse, wo diese verständig und dem Staatswohl zuträglich. Wo aber das Gegentheil der Fall, da erlaube ich mir, eine gewisse Zurückhaltung an den Tag zu legen, da folge ich der großen Masse nicht nach. Nun frage ich, haben wir denn nach unserer bisherigen Verfassung nicht ein Recht genossen, das bisher alle andern Kantone nicht hatten, bei denen das Veto eingeführt ist? Ich stelle diese Frage und beantworte sie dahin, kein Kanton mit repräsentativer Verfassung hat dem Volke diese weitgreifenden Rechte eingeräumt, wie unsere Verfassung von 1852. Die Kantone St. Gallen, Thurgau, Luzern und Solothurn gestatten dem Volke nur während einer Frist von etwa 40—45 Tagen einen Einspruch gegen ein Gesetz zu erheben, und wenn innerhalb dieser Frist kein Gebrauch davon gemacht wird, so ist jede Opposition auf dem Wege des Veto's für immer verwirkt. Wir hingegen gestatten unserm Volke zu jeder Zeit, so lange das Gesetz besteht, das Verlangen nach Abänderung, beziehungsweise ganzen

oder theilweisen Aufhebung; wir gehen also weiter und zwar so weit, als es in einer Republik vernünftig ist. Nicht vernünftig ist jedenfalls das obligatorische Veto in einer repräsentativen Demokratie. Man muß das Volk nicht auffordern, das Veto zu ergreifen, es wird es schon thun, wenn es findet, daß es nothwendig sei. Dieses abnorme Recht hat kein anderer Kanton, und ob es in Baselland eingeführt wird, steht jedenfalls dahin. Im Weitern fordern alle andern Kantone, damit das Veto wirksam sei, daß es von der Mehrzahl der stimmfähigen Bürger ergriffen werde. Die in den betreffenden Versammlungen nicht Anwesenden zählen zu denjenigen, welche das Gesetz anerkennen. Wir gehen diesfalls wiederum weiter und sagen, die Mehrheit der in den Gemeinden versammelten stimmfähigen Bürger habe das Recht, ein Gesetz über den Haufen zu werfen; also: wenn bei uns 19,000 zu Hause bleiben und es versammeln sich blos 21,000 Aktivbürger, so genügen deren 10,501, um das Gesetz zu verwerfen. Wenn es sich aber also verhält, so frage ich, fällt da ein neues Veto, wie die Kommission es vorschlägt, nicht dahin und ist nicht in unserm bisherigen § 48 dasselbe bereits enthalten? Und ich antworte: ja wohl, es übertrifft das im § 48 enthaltene alte Veto das neue qualitativ und quantitativ mehrfach. Die einzige Verschiedenheit besteht darin, daß nach der bestehenden Verfassung das Volk, um Einsprache zu erheben, warten sollte, bis das ihm missbeliebige Gesetz in Rechtskraft erwachsen ist; allein das muß dem Volke gleichgültig sein, und in der Praxis hat sich die Sache auch schon anders gemacht. So sind z. B. die Begehren des Volkes, um Abschaffung des Judengesetzes, dem Grossen Rathe angekündigt und eingegeben worden, ehe das Gesetz nur zur Vollziehung gelangt war. Es sollte daher genügen,

wenn man sich gegen ein Gesetz im nämlichen Augenblicke erheben kann, wo es das Tageslicht erblickt hat. Der Herr Berichterstatter behauptet, wenn einmal 40 Tage nach der zweiten Berathung eines Gesetzes verflossen seien, so werde man dann nach dem Vorschlage der Kommission Ruhe haben im Lande, allein dann hat das Volk ja immer noch den § 48, mit welchem es die Abänderung oder Aufhebung eines, selbst in Rechtskraft übergegangenen Gesetzes, verlangen kann. Ich behaupte, zwei Veto sind des Guten zu viel. In dubio sollte man den neuen Paragraphen vielleicht dem alten § 48 vorziehen. Diesen Paragraphen aber, der schon in der gegenwärtigen Verfassung steht, kann man dem Volk nicht nehmen, weil man überhaupt ihm nicht leicht nehmen kann, was es bereits hat und man ihm denselben überhaupt lassen muß, weil die bisherige Bestimmung vernünftiger ist als der neue Vorschlag. Vernünftiger nämlich deshalb, weil der Bürger, wenn er zu dem Rechte seine Zuflucht nimmt, die Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes zu verlangen, mit einer gewissen, durch seine Erfahrung gegründeten Sachkenntniß den Stab bricht, während es beim neuen Veto oft nur eines kleinen Impulses bedarf, um das Volk gegen ein ihm noch nicht genugsam bekanntes Gesetz aufzubringen. Man braucht nur noch einen Gesetzesentwurf vor der zweiten Berathung der Gemeinde zur Diskussion vorzulegen, wie es die Kommission ebenfalls vorschlägt, dann ist der Krieg gegen die öffentlichen Gewalten bald organisiert! Unser Volk hat dasjenige, was es billigermaßen bei unserer repräsentativen Demokratie ansprechen kann; ein Mehreres zu geben wäre gar nicht zweckmäßig, wäre ein Unglück für das Gesamtgedeihen. Ich pflichte entschieden dem Antrage bei, welcher das Veto gegen sogenannte neue Gesetze verworfen haben will."

Der Große Rat hat das obligatorische Veto in der ersten Beratung mit 79 gegen 47, in der 2. Beratung mit 79 gegen 77 Stimmen abgelehnt.

B. Im Bund.

I. Die militärische Befestigung der Schweiz: Luziensteig.

Bericht der ständerätslichen Kommission betreffend den ausserordentlichen Kredit von Fr. 200,000 für Neubauten an den Befestigungswerken. (d. d. 24. Juli 1853.)¹

Die Nothwendigkeit, gewissen strategischen Punkten der Schweiz eine fortifikatorische Anlage zu geben, haben nicht bloß die Militärs, sondern auch die Behörden des Landes stetsfort anerkannt. Der Zweck, den man dabei im Auge hatte und namentlich bei dem Vertheidigungssystem im Auge haben muß, war und ist noch gegenwärtig: den eigenen Truppen fortdauernden Schutz gegen feindliche Uebermacht und die Mittel zur Beförderung der Offensive zu gewähren. Ein gegen uns operierender Feind wird sich nämlich stetsfort entweder der kürzesten Operationslinien bemächtigen oder aber die Verbindung unter den durch die Gebirge vielfach getrennten Truppenmassen unterhalten müssen. In dem einen wie in dem andern Falle schwinden die in Aussicht gestellten Vortheile, wenn man dieselben und zwar behufs einer blos sekundären Unternehmung mit den Waffen in der Hand und mit bedeuten- dem Zeitverlust erkaufen muß.

Die strategischen Punkte eines Landes und namentlich der Schweiz wird man in der Regel in bedeutenden Terrainabschnitten, wie namentlich Gebirgen und Flüssen suchen

¹ Auszug aus dem Protokoll der Ständeraths Nr. 8 von 1853/54.

müssen. Dieselben einzig gewähren eine taktisch starke Stellung, worin die Armee eine Zuflucht findet, wenn sie geschlagen wird.

Solch' strategischer Punkte, welche beim Ausbruch eines Krieges ebenfalls in s. g. Waffenplätze umgewandelt werden müßten, besitzen wir eine Menge. Künstlich befestigt hat jedoch die Eidgenossenschaft im Grunde bloß vier, nämlich St. Maurice, Aarberg, Luziensteig und Bellinzona.

Die Stellung von St. Maurice gewährt den großen Vortheil, daß sie alle Wege aufnimmt, welche von und in das Wallis führen, daß sie front nach zwei Seiten macht, dergestalt nämlich, daß dadurch nicht bloß alle Alpenzugänge geschlossen, sondern einer feindlichen Armee, welche die Simplonstraße zum Zwecke eines Einfalles in Italien benutzen möchte, überdies noch der Eingang ins Rhonethal versperrt wird.

Bei Aarberg münden verschiedene Militärstraßen ein. Ein eidg. Corps, welches daher diesen Punkt behauptet, verteidigt nicht blos die Straßen von Biel, Neuenburg und Murten, sondern mittelbar auch das linke Ufer der Sarine. Ein feindliches Corps dürfte demnach ohne unflüges Handeln nicht von Freiburg nach Bern vorrücken, solange das eidg. Corps seine äußere Flanken und Rücken bedrohende Stellung bei Aarberg behauptete. Auf gleiche Weise begünstigte diese Stellung bei Aarberg den Rückzug von Truppen, welche genöthiget wären, sich auf die Sarine und Ware zurückzuziehen.

Von der Erhaltung des entscheidenden Punktes bei Luziensteig hängt die Sicherheit aller Truppen ab, welche zur Bewachung von Graubünden verwendet würden, denn ihre Rückzugslinie ist kaum zwei Stunden von der der Vertheidigung sehr ungünstigen Grenze entfernt. Luziensteig bildet

gleichzeitig den Schlüssel zur kürzesten Militärstraße von Vorarlberg nach der Lombardie. Von ihm sagt Herr General Dufour, c'est notre point vulnérable.

Die Wichtigkeit der Position von Bellinzona muß sowohl vom strategischen als taktischen Standpunkte aus zu gegeben werden. Der Kanton Tessin bildet auf der südlichen Linie einen starken Vorsprung, welcher durch die sardinischen Staaten und die Lombardie begränzt wird. Die in diesen Vorsprung dringenden und von verschiedenen Seiten herkommenden Straßen, werden durch die neutrale Stellung von Bellinzona beherrscht. Eine Armee, welche demnach diesen Punkt behauptet, wäre im Stande, einen Angriff abzuwehren, der von dieser oder jener Seite ausginge. Diese Eigentümlichkeit, nach verschiedenen Seiten front zu machen, sagt Herr General Dufour, ist es gerade, welche eine Position zu einer strategischen macht, namentlich wenn sie noch nach Innen, wie es hier wirklich der Fall, mehrere Communikationslinien hat.

Gegenwärtig haben wir es bloß mit den fortifikatorischen Arbeiten in Bellinzona und Luziensteig zu tun, zu deren Vollendung der Bundesrath einen außerordentlichen Kredit von fr. 200,000 und zwar fr. 80,000 für Luziensteig und fr. 120,000 für Bellinzona fordert.

Es muß hier vorab bemerkt werden, daß seit Jahren regelmäßige Verwendungen und zwar teils zu Unterhaltung, teils zu Vermehrung der Fortifikationen in Bellinz und Luziensteig stattfanden und daß namentlich für die letztere der Bundesrat im Laufe dieses Jahres von sich aus einen außerordentlichen Kredit von fr. 15,000 bewilligt hat.

Die beantwortende Frage wird demnach die sein: Walten militärische und politische Gründe vor, welche eine Gesamt erstellung der fraglichen Befestigungswerke wünschbar, ja

nothwendig machen und bejahenden Falles bedarf es hiezu des geforderten außerordentlichen Kredites von fr. 200,000.

In dieser Beziehung werden folgende Sätze hingestellt:

1) Befestigungswerke, welche nicht bloß für die Dauer eines feldzuges gleichsam improvisiert, sondern für objektivere Kriegszwecke bestimmt werden, erheischen eine planmässige und solide Anlage. Diese setzt aber voraus, daß man die nötige Zeit und Muße zum Bau findet und daß man sich dazu nicht erst durch die Umstände drängen lassen kann. Hat man also die Absicht — und diese darf die Kommission mit Beziehung auf die wiederkehrenden Verwendungen nicht mehr bezweifeln, Bellinz und Luziensteig bleibend zu befestigen, so benütze man die Gunst der Zeit und die Verhältnisse und vollende, was im Laufe der Jahre doch zu erstellen wäre. Ein Gesamtbau wird übrigens nicht bloß technisch, sondern auch finanziell einem bruchstückweise vorzuziehen sein.

2) Es ist bereits darauf hingedeutet worden, daß die Schweiz namentlich mehr im Innern noch manche strategische Punkte zähle, welche bei Ausbruch eines Krieges momentan befestigt werden müßten, dahin gehören unter andern die Tartisbrück, das Terrain zwischen Wildhaus und Starkenbach, der Gotthard, der Sonnenberg, Geißberg und Köcherberg bei Zürich, der Kunkelpaß, der Vereinigungspunkt bei Reichenau, die Klus bei Ballstall, die Stellung von Pfungen, Toftsteig und Brugg u. s. w. Mit welchem Aufwand von Mitteln diese und noch andere feldbefestigungen zu erstellen wären, leuchtet in die Augen und wie nothwendig es daher erscheinen mag, bei Zeiten diejenigen künstlichen Vorrichtungen zu treffen, deren strategische Bedeutung von Haus aus anerkannt werden muß, wird Jedermann einsehen, der die Wichtigkeit solcher Bauten kennt

und dabei bedenkt, daß man fortifikatorische Anlagen zunächst der Landesgränze nicht erst bei Beginn der Kriegsoperationen in Angriff nehmen darf.

3) Dazu kommt, daß der Konflikt mit Österreich durchaus noch nicht zu einer das Land beruhigenden Entwicklung gelangt ist, noch so schnell gelangen wird. Welchen bemühenden Eindruck würde es aber auf die betreffenden Landesgegenden und die Gesamtschweiz hervorbringen, wenn vielleicht gerade der unterlassenen Arbeiten wegen beim Beginn allfälliger Feindseligkeiten man sich gestehen müßte, ganze Gebietsteile seien unhaltbar und fallen außer den Bereich der Operationslinie? Hält diesen Betrachtungen gegenüber die finanzielle Sorge für fr. 200,000 Stand? Die Kommission glaubt nein. Sie hält vielmehr dafür, daß die Schweiz zu einem Offensivstoß gegen Österreich sich kaum verstehen, vielmehr ihre Stärke in der Defensive suchen werde, so liege es in ihrer Aufgabe, die Integrität ihres ohnehin unbeträchtlichen Gebietes möglichst zu schützen und zu wahren. Als eines der Mittel zur Erreichung dieses Zweckes erscheine die Ausführung der projektierten Bauten. Dazu müsse man sich aber mindestens entschließen, wenn die Meinung Raum gewinnen soll, als sei wirklich unser Thun und Lassen auf das Prinzip des zähen „Widerstandes“ gegründet. Es giebt Zeiten, wo man an Worte nicht mehr glaubt, man will Thaten und zu diesen zählen wir alle Anordnungen, welche den Zweck haben, die Vertheidigung unseres Landes zu fördern und zu erhöhen.

4) Welche Summen benötigt werden, um den geplanten Werken die gebotene Widerstandsfähigkeit zu gewähren, vermag die Kommission, welche keine Techniker in sich zählt, nicht zu beurtheilen. Das will ihr jedoch bedenken, man sollte zur Verwendung des erforderlichen

Kredites erst dann schreiten, wenn die beabsichtigten Bauten, die in mehrfacher Beziehung von den früheren Projekten und Kostenberechnungen abweichen, durch eine besondere Expertenkommission geprüft und definitiv festgestellt werden. So viel Rücksichten verdient das Unternehmen, jedenfalls, daß nach einem als technisch richtig befundenen Plane gebaut und dabei nicht unnütze Summen verwendet werden. Die jährlichen Unterhaltungskosten der eidgen. Festungs-werke werden immerhin noch bedeutend genug sein.

Die Kommission beantragt:

Dem Bundesrathe wird zur Vollendung der Festungs-werke in Bellinzona und Luziensteig ein außerordentlicher Kredit von fr. 200,000 in dem Sinne bewilligt, daß er die vorhandenen Baupläne vorab einer sorgfältigen Expertise unterstelle und dann die fortifikatorischen Arbeiten nach Mitgabe des militärischen und politischen Bedürfnisses ausführen lasse.

Bern, den 24. Juli 1853.

Namens der Kommission,

Der Berichterstatter:

(sig.) S. Schwarz.

2. Die Gotthardbahn, vom Standpunkt der Landesverteidigung aus. (Aus der Broschüre von Schwarz und Siegfried).

VI.

Wir sind durch geschichtliche Eindrücke gewöhnt, die uns drohenden Kriegsgefahren vorzüglich nur von Westen oder von Osten her zu erwarten, und beurteilen die Verhältnisse unseres Kriegstheaters am meisten nach den Vorteilen und Nachteilen, die es uns für die Kriegsführung in einer dieser Richtungen darbietet, und so werden wir auch

diejenige Bahnrichtung vorziehen, die uns in dieser Beziehung das Beste leistet.

Es ist vorauszusehen, daß ein Verteidigungskrieg sowohl gegen Osten als gegen Westen sich über beide Teile unseres Kriegstheaters, das Gebirg und die Ebene, ausbreiten muß. Ein in der Ebene siegreicher Feind darf nicht weiter vordringen, ohne auch im Gebirge seine Fortschritte auf gleicher Höhe zu halten.

Nun findet sich auf der ganzen Ausdehnung unseres Landes nur die einzige Reuſ̄linie, welche ein Manöverieren in der Querrichtung durch die Ebene und durch das ganze Gebirge gestattet. Diese Linie liegt gleich weit von der öſtlichen und westlichen Grenze entfernt und kann nach beiden Seiten gleich gut gebraucht werden. Sie ist von allen Gebirgslinien am meisten berechtigt, das vollkommenste Transportmittel zu besitzen.

Wenn das Reuſ̄thal mit der Gotthardbahn als strategische Manöverierlinie für die Verteidigung gegen West und Ost bezeichnet wird, so muß vorausgesetzt werden, daß mit der Bahn zugleich auch die übrigen Glieder des Verteidigungssystems der Alpenstraßen ausgeführt werden. Hiezu gehören zunächst die militärischen Einrichtungen im Reuſ̄thal, die geeignet wären, sowohl inbezug auf Verpflegung und Unterkunft, als inbezug auf Sicherheit einen Stützpunkt für die Operationen im Gebirg zu schaffen. Notwendige Mitglieder des Systems sind ferner die Straßenverbindungen des Reuſ̄thals mit dem Aarthal einerseits und mit dem Linththal anderseits. Infolge einer Gotthardbahn würde ohne Zweifel die Straße über den Susten wieder hergestellt und eine neue Straße über den Klausen gebaut werden.

Diese Ergänzungen vorausgesetzt, wird die Landesverteidigung großen Vorteil aus der Gotthardbahn in Ver-

bindung mit den Alpenstraßen ziehen, wie sich aus der Betrachtung der geographischen Verhältnisse in Bezug auf die zwei wichtigsten Richtungen des Krieges gegen West und Ost ergibt.

Schon die Lage und Richtung unserer Westgrenze auf der langen fronte von Genf bis Basel versetzt die Verteidigung in ein mißliches Verhältnis. Jede einzelne Verteidigungslinie dieser Grenze hat die Eigenschaft, daß sie unhaltbar wird, sobald die rechts davon liegende durchbrochen ist. Dieses Verhältnis findet von Genf bis Basel im Großen wie im Kleinen statt. Die Gesamtstellung im Waadtland ist unhaltbar, sobald die Angriffsrichtung zwischen Biel und Basel durchdringt. Wird die zweifelhafte Barriere der Aare durchbrochen, so ist die Ostschweiz von der Westschweiz getrennt und die westwärts stehenden Armeeabteilungen sind von dem rückwärtigen Land abgeschnitten. Der feldzug kann in ein paar Tagen beendet sein. Wir stehen im Großen wie im Detail in der ungünstigen Lage, daß der feindliche Angriff auf den rechten Flügel gerichtet werden kann, in dessen Verlängerung unsere rückwärtigen Verbindungen liegen.

Der Mangel an strategischer Sicherheit wird keine füne Verteidigung der südwestlichen Schweiz aufkommen lassen.

Die Lage des Verteidigers wird solange durch dieses Verhältnis beherrscht werden, als unsere rückwärtigen Verbindungen nur dem Lauf der Aare abwärts folgen; sie wird sich ändern, sobald wir das Gebirge für unsere Operationen einrichten und hiezu namentlich eine vollkommene Verbindung mit dem Reuſthal, von Thun das Aarethal aufwärts herstellen und die vernachlässigten Straßen aus dem freiburgischen gegen Thun, sowie von Thun gegen Luzern dem nördlichen Fuß des Gebirges entlang verbessern.

Die Verteidigung der südwestlichen Schweiz tritt in viel günstigere Verhältnisse, wenn hinter allen Teilen der Westfront eventuelle Verbindungslien liegen, die sämtlich auf die Transversale des Reufthals zurückführen, mittelst welcher die Versorgung, Unterstützung und Vereinigung der Abteilungen bewerkstelligt werden kann.

Als Landesschutz finden wir zwar auf der Westfronte die natürlichen Barrieren des Jura und der Aare, die gerade auf dem gefährlichern Teile, hinter dem nordwestlichen Stück der Grenze, der Verteidigung namhafte Vorteile gewähren. Wenn diese Seite gesichert wäre und wenn namentlich die oftgenannte Aareverteidigung in der Tat das leistete, was man davon erwartet, so würde auch dadurch die unsichere Stellung des linken Flügels verbessert. Es mangeln aber bis zur Stunde die Befestigungen, welche den Fluss zu einer Verteidigung befähigen und es wird schwierig sein, hiezu ein System vorzuschlagen, für welches nicht allzu sehr die Mitwirkung einer aktiven Armee in Anspruch genommen würde. Es mangeln ebenso die Befestigungen, welche durch Verschluß der wichtigsten Pässe das Straßennetz des Jura beherrschen und eine erfolgreiche Kriegsführung in diesem Gebirge ermöglichen könnten.

Und wenn auch einst diese nordwestliche Seite durch Befestigungen gesichert würde, so wird ein Gürtel der natürlichen und künstlichen festen Punkte der Westfront erst dann einen ausdauernden Kampf gestatten, wenn rückwärts desselben das Hochgebirge als Reduit der Verteidigung eingerichtet ist.

VII.

Die Vermehrung unserer Verbindungen von der Westfront rückwärts, sowie die durch eine Eisenbahn des Reufthals ermöglichte eventuelle Basierung aufs Gebirge und

damit die Sicherung unserer Stellung in der südwestlichen Schweiz, sind umso notwendigere Maßregeln geworden, als die ungünstigen Verhältnisse der Westfront durch zwei in neuester Zeit hinzugeogene Umstände, die Annexion von Savoyen und die militärische Organisation des französischen Eisenbahnnetzes noch verschlimmert worden sind.

Die Wirkung der erstern dieser Tatsachen berühren wir nicht weiter, indem schon genugsam besprochen wurde, wie sehr dadurch die Lage Genfs gefährdet und die Stellung in der südwestlichen Schweiz nun auch noch durch die Umfassung von der linken Seite her unhaltbar geworden ist.

Unsere ganze Westfronte ist von einem Schienenweg umschlossen, der auf eine Entfernung von zwei, drei Tagmärschen vor der Grenze liegt und diese auf beiden Seiten überflügelt. Gegenüber unserer Grenzfronte ist diese Linie rückwärts durch zwei Bahnlinien mit dem Zentrum des Reichs verbunden und rechts und links erstreckt sie sich bis Lyon und Straßburg, von welchen Punkten aus andere Schienenverbindungen mit Paris bestehen. Die größeren und kleineren Festungen, die vor unserer Grenze liegen, werden durch die genannten Linien unter einander und zugleich mit allen militärischen Resourcen des Reiches verbunden.

Diese vor unserer Grenze liegende Transversale ist die Basis für einen französischen Angriff gegen die Schweiz. Auf derselben werden in den verschanzten Lagern, welche die beiden größeren Festungen bilden, die Truppen, das Material und die Vorräte, die Bedürfnisse für den ganzen Feldzug mittelst der aus dem Zentrum des Reichs und von den Flügeln der einmündenden Eisenbahnen konzentriert. Von diesen Depotplätzen aus können alle Punkte der Grenze auf einer großen Zahl von Straßen in 2–3 Tagmärschen erreicht werden.

Diese militärische Organisation des vor unserer Grenze liegenden Eisenbahnnetzes ist allerdings auch geeignet, einer deutschen Invasion nach Frankreich, die durch die Schweiz ihren Weg nähme, entgegenzutreten, sie ist aber nichtsdestoweniger darauf berechnet, um auf dieser Grenze der französischen Armee eine Operationsbasis der Offensive zu schaffen.

Wenn wir dieselbe auf einen Kriegsfall mit der Schweiz beziehen, so ist ersichtlich, daß die ungünstigen Verhältnisse unserer Verteidigungsfronte sich noch mißlicher gestalten, seit der Angriff rascher erfolgen und unerwarteter auf einem Punkte der langen Grenze auftreten kann. Die Gefahren der Verteidigung sind vergrößert, indem es dem Angreifer leichter gelingen wird, uns über die Richtung des Angriffs zu täuschen und die Teilung unserer Kräfte zu veranlassen, um rasch sein erstes Objekt, die Aare zu gewinnen und damit die Westschweiz von der Ostschweiz zu trennen.

Das Bedürfnis wird umso dringender, die von der Westfront rückwärts führenden Thallinien als strategische Linien einzurichten und sowohl untereinander als mit der östlichen Schweiz durch die Transversale des Reuszhals und den Schienenweg des Gotthard in Verbindung zu setzen und damit unserer Armee in jeder Stellung der westlichen Schweiz eine eventuelle Verbindungs- und Rückzugslinie zu sichern.

Zu den militärischen Einrichtungen dieser Linien würden die fortifikatorischen Anlagen gehören, die an den wenigen Punkten, wo ein Übergang aus der Ebene in das Hochgebirge stattfindet, zu errichten sind. Es sind diese Stellen, wo die Rhone, die Aare und die Reuss ihre Hochgebirgsthäler verlassen und wo in der Regel ein See zu treffen ist, der noch die tiefe Thalplatte andeutet, welche hier im

untersten Theile trotz den tausendjährigen Ablagerungen der Gebirgsbäche unausgefüllt blieb.

Die schwierigen Verhältnisse einer Verteidigung der Westschweiz mit ihrer verhältnismässig großen Grenzentwicklung gegen Frankreich haben schon vielfach Militärpersonen veranlaßt, auf Mittel zur Verbesserung der Lage zu denken. Ein bekannter Vorschlag eines höhern Offiziers besteht darin, den Jura mit dem Hochgebirge durch ein Gruppensystem von Befestigungen zu verbinden, das sich von Thun der Aare folgend quer über das Plateau legt und in einem verschanzten Lager des Seelandes ein strategisches Pivot bildet.

Unter den Vorschlägen, das Land auf dieser Seite durch Befestigungsanlagen zu schützen, nimmt dieser eine beachtenswerte Stelle ein. Die Ausgaben für Befestigungen genießen jedoch eine geringe Popularität und die Vorschläge für Verbesserung der Communikationen haben eher Aussicht für die Landesverteidigung etwas beitragen zu können.

VIII.

Das Reuſthal wird eine analoge Bedeutung haben, wenn wir uns den Angriff von Osten her denken. Daselbe bildet in diesem Falle mit seinem vervollkommenen Communikations-System die Querverbindung zwischen Hochgebirg und Niederung und ist die einzige rückwärtsliegende Linie, auf welcher die Operationen in Graubünden, an der Linth und Limmat zusammenhängen. Es ist, wenn die nötigen Einrichtungen getroffen werden, das Reduit für die Verteidigung von Graubünden und es verschafft uns mit dem Besitz des Hochgebirgs die Flankenstellungen, welche dem Vordringen des Feindes in der Niederung am Rhein, an der Linth und an der Reuſ entgegentreten.

Wie auf der Westfronte, so treffen wir auch auf der Ostfronte ein gefährliches strategisches Verhältnis an, das in der Lage der großen geographischen Linien des Kriegstheaters begründet ist:

Ungefähr auf der Mitte der östlichen Grenze stoßen die zwei verschiedenartigen Teile derselben, links ein Strom und rechts ein Gebirgsrücken zusammen. Hinter diesen Punkten liegt der merkwürdige Thalknoten von Sargans, wo sich ein großes Thal in der Richtung thalabwärts in zwei Aeste spaltet. Indem sich in dieser Gegend von den Ufern des Rheins unsere nördliche Alpenkette erhebt und senkrecht zur Grenze gegen Westen streicht, so wird dadurch der Zusammenhang beider Flügel der östlichen Grenzfronte auf ein Defilé längs des Rheins reduziert, während rückwärts die beiden Operationsgebiete des Hochgebirgs und der Niederung getrennt bleiben.

Eine zweite nördlicher liegende Gebirgskette beginnt in der nämlichen Gegend und verfolgt die Richtung von der Grenze gegen das Innere, wodurch die Trennung beider Teile um so stärker hervortritt. Jene Stelle ist der gefährlichste Punkt dieser Grenze, indem der Verlust derselben die beiden Flügel unserer Grenzverteidigung gegen die Mitte des Landes hin trennt und dieses Verhältnis wird um so bedenklicher, als jene Gegend unmittelbar an der Grenze liegt.

Unser Gegner ist zwar in ähnlicher Lage, indem die von dem nämlichen Punkt nach Osten auslaufende Gebirgskette seine beiden Invasionsrichtungen bis weit rückwärts trennt. Es wird deshalb für ihn um so wichtiger werden, jene Transversale zu gewinnen, deren Besitz die Verbindung der eigenen Flügel gibt und zugleich dem Gegner einen solchen Zusammenhang benimmt. Der Thalknoten von Sargans mit seinen Flussübergängen wird damit zum

wichtigsten und ersten Objekt des gegnerischen Angriffs und die gefährlichen Folgen eines Verlustes derselben können nach dem Beginn eines Krieges nur um so bälter für uns eintreten.

Ohne Zweifel könnten diese Verhältnisse verbessert werden. Das Bestehende ist ungenügend und eine Gruppe von Anlagen in den verschiedenen Thaleingängen jenes Knotens, sowie an dessen Flussübergängen, wäre hiezu erforderlich. Ein anderes Mittel, das seinen Wert mit oder ohne diese Befestigungen behält, sind die verbesserten Kommunikationen im Hochgebirge.

Durch die Alpenstraßen ist die so wichtige Verbindung der zwei getrennten Operationsgebiete schon hergestellt und die Bedeutung der Gotthardbahn in Bezug auf den Kriegsfall, den wir besprechen, liegt in der noch weiter gehenden Vervollkommnung dieser Verbindung und in den daraus folgenden Verbesserungen anderer Straßen, die für die Verteidigung dieser Grenze wichtig sind.

Die Vorteile solcher Verbindungen, wodurch die Verteidiger Graubündens versorgt und unterstützt werden können, bestehen darin, daß der Verlust der Transversalen Chur-Mayenfeld für uns nicht mehr den Verlust der ganzen Ostgrenze nach sich zieht und daß dem Gegner mit deren Besitz noch keine weiteren Fortschritte in den Schoß fallen. Die Verteidigung Graubündens wird kräftig fortdauern; sie kann sich der Querverbindung wieder bemächtigen, und so lange der Gegner sich nicht unaustreiblich darin festsetzen kann, so wird der auf der nördlich von Luziensteig liegenden Invasionsrichtung, die ihm viel wichtiger ist, nicht weiter in unser Land eindringen dürfen, sondern sich genötigt sehen, einen Gebirgskrieg anzunehmen.

Mit der Errichtung der Brennerbahn gewinnt Österreich eine vollkommenere Verbindung der zwei Invasions-

richtungen, die nördlich und südlich des Luziensteig in unser Land führen, und so lange unsere entgegenstehenden und ebenfalls durch einen Gebirgszug getrennten Operationsrichtungen nicht auf gleiche Weise durch die Gotthardbahn verbunden sind, müssen wir unter ungleichen Verhältnissen den Kampf annehmen.

Fassen wir die Resultate des Gesagten schließlich kurz zusammen:

Die militärisch=geographischen Verhältnisse weisen uns an, den Schwerpunkt der ganzen Verteidigung der Schweiz in dem Reussthale — als einer zentralen Transversale zu suchen.

Im Besondern und für die meisten Fälle finden wir diesen Zentralpunkt auf dem Gotthard — dem Vereinigungspunkt aller größern Hauptthäler des Landes.

Alle Angriffe, welche gegen die Südfronte der Schweiz gerichtet sind, können vom Gotthard aus entweder in der Fronte abgeschlagen oder in der Flanke bedroht und gelähmt werden.

Dieses strategische Verhältnis wurde schon bei dem Bau der Alpenstraßen als das maßgebende ins Auge gefaßt.

Bei der Frage, welchen Zug das Netz einer Alpenbahn zu nehmen habe, fällt dieses Verhältnis doppelt ins Gewicht.

Keine andere Verbindung kann derjenigen über den Gotthard gleichgestellt werden.

Eine Eisenbahn durch die Höhenthäler des Rheines, der Rhone und der Aare kann das Gotthard=System nur vervollständigen, nicht aber ersetzen.



Inhalt

Einleitung	5
Jugend und Berufsbildung	7
Im Grossen Räte	8
Regierungsrat	13
Verfassungswirren 1850—1852	17
Ein Jahrzehnt Gesetzgebungsarbeit	28
In den eidgen. Räten:	
Ständerat	34
Nationalrat	37
Militär und Truppenführer	42
Das letzte Jahrzent im Kanton:	
Verfassungsberatungen 1862/63	53
Die „Mannli“-Episode	61
Zur Charakteristik	69

Anhang

Regierungsrat Schwarz in einzelnen Aussprüchen im Ratsaal

A. Im Kanton:

1. Militärwesen. Kantonaler Vollzug	75
2. Gestaltung des Steuerwesens; Einführung der Progression; das Existenzminimum	77
3. Die Frage des Beamtenausschlusses	80
4. Volksrechte; Einführung des Veto	84

B. Im Bund:

1. Die militärische Befestigung der Schweiz: Luziensteig . .	89
2. Die Gotthardbahn, vom Standpunkt der Landesverteidigung aus	94
